

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 25. Februar 2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Februar 2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof, im jeweiligen Ortsteil, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Zaberfeld; er umfasst die Gemarkung Zaberfeld.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Michelbach; er umfasst die Gemarkung Michelbach.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Leonbronn; er umfasst die Gemarkung Leonbronn.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ochsenburg; er umfasst die Gemarkung Ochsenburg.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein

Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen,
- h) das gewerbsmäßige Fotografieren bei Trauerfeiern ohne Zustimmung der Angehörigen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 10 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Zaberfeld sind Erdbestattungen und Feuerbestattungen zulässig. Erdbestattung ist die Bestattung Verstorbener in einem Sarg in einer Grabstätte. Feuerbestattung ist die Einäscherung Verstorbener in einem Sarg und die Beisetzung der Asche. Eine Seebestattung in oberirdischen Gewässern (§ 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) ist unzulässig. Aus diesem Grund ist eine Bestattung in der Ehmetsklinge sowie dem Michelbachsee nicht möglich.

§ 6 Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Überurnen und Särge müssen aus leichtabbaubarem Material sein.

(3) In den Fällen, in denen eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Für eine würdevolle Durchführung von sarglosen Bestattungen werden Bretter zur Abdeckung des Verstorbenen benötigt. Diese Sachmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt; diese sind zu verwenden. Die hierfür entstehenden Kosten sind der Gemeinde von den Gebührenschuldern zu erstatten.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, sowie für Totgeburten und Fehlgeburten, 12 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber,
- b) Urnenreihengräber,
- c) Urnenstele,
- d) Wahlgräber,
- e) Urnenwahlgräber,
- f) Rasenreihengräber,
- g) Rasenurnenreihengräber,
- h) Rasenwahlgräber,
- h) Rasenurnenwahlgräber,
- i) Baumurnengräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Berechtigten haben alle normalen Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen zu dulden.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im

Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) In belegten Reihengräbern können auch Urnen beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, an Urnenwahlgräbern auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.

(3) Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht kann zweimalig um jeweils 5 Jahre verlängert werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf die Grabstätte.

(14) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten

- als Urnenstätten in Grabfeldern,
- als Urnenstätten in Rasengrabfeldern,
- Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen,
- in Nischen von Urnenstelen,
- im gärtnerisch gepflegten Grabfeld,
- im Baumurnengrabfeld,

die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal 4 Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

(5) Auf dem Friedhof können Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet werden; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

§ 13a Rasengräber

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Zaberfeld werden Rasengräber für Erdbestattungen sowie für die Beisetzung von Aschen angeboten.

(2) Rasenreihengräber sind Reihengräber in Rasenfeldern im Sinne von § 11 Abs. 1 dieser Satzung. § 11 Abs. 3 bis 6 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Rasenurnenreihengräber sind Urnenreihengräber in Rasenfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

(4) Rasenwahlgräber sind Wahlgräber in Rasenfeldern im Sinne von § 12 Abs. 1 dieser Satzung. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.

(5) Rasenurnenwahlgräber sind Urnenwahlgräber in Rasenfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.

(6) Die Bepflanzung und Pflege der Rasengräber erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

(7) Das Abstellen von Blumen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen sowie das Anlegen von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.

(8) Rasengräber können mit einer bruchsicheren Gedenkplatte versehen werden. Die Platten sind mittig auf den Grabfeldern anzubringen mit einer Größe bis zu 30 cm x 30 cm. Sie müssen bodenbündig in Sand verlegt sowie überfahrbar sein und dürfen keine überstehenden Aufsätze aufweisen. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur in

vertiefter Form auf den Gedenkplatten eingelassen werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Oberflächen der Gedenkplatten nicht poliert werden.

(9) Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit dem Bauhof in Verbindung setzen, um eine unbeschriftete Gedenkplatte zu erhalten. Nach Beschriftung ist die Gedenkplatte wieder beim Bauhof abzugeben.

(10) Grabeinfassungen und weitere Grabausstattungen sind nicht zulässig.

(11) Auf den Rasengräbern ist das Stellen von Grabkreuzen nicht zulässig. Bei Erdbestattungen können Holzplatten zugelassen werden, bis eine Einebnung stattgefunden hat.

§ 13b Urnenstelen

- (1) Für die Beisetzung von Aschen werden Urnenwahlgräber in den Urnenstelen ausgewiesen.
- (2) Die Belegung der Urnenkammern erfolgt ausschließlich in der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Reihenfolge.
- (3) An den Urnenkammern sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde Zaberfeld.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Urnenkammer erfolgt ausschließlich durch Personal der Gemeinde. Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit dem Bauhof in Verbindung setzen, um eine unbeschriftete Verschlussplatte zu erhalten. Nach Beschriftung ist die Verschlussplatte wieder beim Bauhof abzugeben.
- (5) Die Beschriftung der Verschlussplatten ist durch den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (6) Die Gestaltung / Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Gravur im Stein ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben oder aufgesetzten Ornamenten ist nicht zulässig.
- (7) Die Beschriftung erfolgt durch Gravur mit Vorname, Nachname, sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen. Die zu verwendende Schriftart ist frei wählbar. Dabei muss das Schriftbild klar erkenn- und lesbar sein.
- (8) Ein bildhaftes Element (wie z.B. christliche Symbole, Rosen, etc.) ist in untergeordneter Form zum Schriftbild bis maximal zu einem Viertel der Ansichtsfläche möglich. Darüber

hinausgehende Eingravierungen und das ausschließliche Verwenden von Großbuchstaben sind nicht zulässig. Die Gravur hat ausschließlich in der Farbe schwarz zu erfolgen.

- (9) Die Verschlussplatten dürfen nicht durch andere Platten ersetzt werden. Bei falschen und fehlerhaften Beschriftungen, die eine weitere Verwendung der Verschlussplatte unmöglich machen, haftet der Steinmetzbetrieb gegenüber der Friedhofverwaltung.
- (10) Jeglicher Blumenschmuck bzw. das Ablegen von Grablichtern, -laternen oder sonstigem ornamentalem Grabschmuck im Bereich der Urnenstelenanlage ist nicht gestattet. Ausnahmen bilden der Blumenschmuck anlässlich der Bestattung in der Urnenstelenkammer sowie die Blumenvasen, die zusätzlich erworben werden können und von der Gemeinde an den einzelnen Kammern angebracht werden.

§ 13c Baumgräber

- (1) Baumgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Zaberfeld.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und Pflanzen oder die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.
- (4) Baumgräber können mit einer bruchsicheren Gedenkplatte versehen werden. Die Platten sind mittig auf den Grabfeldern anzubringen mit einer Größe bis zu 30 cm x 30 cm. Sie müssen bodenbündig in Sand verlegt sowie überfahrbar sein und dürfen keine überstehenden Aufsätze aufweisen. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur in vertiefter Form auf den Gedenkplatten eingelassen werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Oberflächen der Gedenkplatten nicht poliert werden.
- (5) Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit dem Bauhof in Verbindung setzen, um eine unbeschriftete Gedenkplatte zu erhalten. Nach Beschriftung ist die Gedenkplatte wieder beim Bauhof abzugeben.
- (6) An Bäumen, die für Urnenbeisetzungen vorgesehen sind, können je nach Lage bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (7) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

§ 14 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt

- a) durch Zeitablauf
- b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten
- c) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) aus Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (3) Für die Grabmale dürfen nur wetterbeständige Materialien verwendet werden. Glasbestandteile sind aus Sicherheitsglas zu fertigen.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Grabmalssockel dürfen nicht mehr als 10 cm über das bestehende Gelände herausragen.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 m² Ansichtsfläche
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,0 m² Ansichtsfläche
- (6) Auf Urnen- und Kindergrabstätten sind Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche zulässig.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabeinfassungen sind auf Antrag zulässig. Die Höhe der Grabeinfassungen dürfen über den Wegen 5 cm nicht überschreiten.

(9) Grabstätten dürfen zur Sicherstellung der Verwesung nur maximal bis zur Hälfte mit wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Urnengräber dürfen ganz abgedeckt werden.

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen zulassen.

§ 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden vorläufig nicht angelegt.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Gedenkplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR- Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.

(5) Die Genehmigung nach Abs. 1 erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(7) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemein sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattungen oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.

(8) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne die schriftliche Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, so müssen diese von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten wieder entfernt werden. Wird diesem Gebot zuwidergehandelt, so kann die Gemeinde Zaberfeld die Grabmale und baulichen Anlagen einen Monat nach der Benachrichtigung der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach vorheriger Androhung auf deren Kosten entfernen lassen.

§ 18 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze), die einen Berechtigungsschein für das Ausführen von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Zaberfeld innehaben, errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet. Für Grabstätten, die nach dem 03.12.2011 angelegt wurden, wird die vorzeitige Grabräumung frühestens nach 15 Jahren Ruhezeit des zuletzt Bestatteten, genehmigt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst

entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat bei Reihengräbern und Wahlgräbern der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder geht bei vorzeitiger Grabräumung nach § 20 Abs. 1 auf die Gemeinde über. Auch bei Rasengräbern und Baumgräbern ist die Gemeinde für die Pflege der Grabstätte verantwortlich.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Einzige Ausnahme sind die Plattenbeläge zwischen den Gräbern. Plattenbeläge zwischen den Gräbern werden, wo möglich, einmalig von der Gemeinde angelegt. Für den Unterhalt und die Verkehrssicherheit der Plattenwege zwischen den Gräbern sind die Grabanlieger zuständig.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch

nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden gelten gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitnimmt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Für Leistungen der Gemeinde, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührenordnung – der Gemeinde Zaberfeld in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

(3) Bei Inanspruchnahme steuerpflichtiger Dienstleistungen entfällt auf die in der Satzung aufgeführte Gebühr eine Umsatzsteuer in Höhe von 19%, sofern die Gesetzeslage dies vorsieht.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen. Sie enden erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten bzw. mit Ablauf des erworbenen Nutzungsrechts.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 18.11.2003 mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 15.12.2009, vom 22.11.2011 und vom 16.04.2013 außer Kraft.

Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -

Gebührenverzeichnis für das Bestattungswesen

Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Zaberfeld vom 25. Februar 2025

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	71,00 €
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellungen im Einzelfall	15,00 €
befristete Zulassung	37,00 €
1.3 Zulassung von gewerbsmäßiger Grabpflege	23,00 €
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	23,00 €
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	71,00 €

2. Grabnutzungsgebühren

Reihengräber

2.1 **Überlassung eines Reihengrabes** (Erdbestattung – 25 Jahre)

2.1.1 für Personen über 10 Jahren	2.140,00 €
2.1.2 für Personen unter 10 Jahren	830,00 €

2.2 **Überlassung eines Urnengrabes** (Urnenbestattung - 20 Jahre)

2.2.1 Urnenreihengrab	1.380,00 €
-----------------------	------------

2.3 **Überlassung eines Baumreihengrabes** (Urnenbestattung - 20 Jahre)

2.3.1. Baumreihengrab	1.310,00 €
-----------------------	------------

Wahlgräber

2.4. **Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)**

Erdbestattungen (25 Jahre)

2.4.1 Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	2.710,00 €
2.4.2 Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	2.480,00 €
2.4.3 Wahlgrab doppeltbreit, doppeltief	4.290,00 €
2.4.4 Wahlgrab doppeltbreit, einfachtief	3.810,00 €

Urnenbestattungen (20 Jahre)

2.4.5 Urnenwahlgrab	2.040,00 €
2.4.6 Baumwahlgrab	1.960,00 €
2.4.7 Urnenstele	1.750,00 €
2.4.8 Beisetzung einer Urne in bestehendem Reihengrab, Wahlgrab oder Urnereihengrab	1.110,00 €

2.4.9 Verlängerung von Nutzungsrechten

Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.
Berechnet werden nur volle Monate.

2.5 **Pflegeaufwand Rasengräber**

Zuschlag für Pflegeaufwand bei Rasengräbern bzw. Baumgräbern

2.5.1 Rasenreihengrab (Erdbestattung)	2.210,00 €
2.5.2 Rasenurnengrab	350,00 €
2.5.3 Baumurnengrab	350,00 €
2.5.4 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Berechnet werden nur volle Monate.	

2.6 **Pflegeaufwand für Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechts**

abgeräumt wurden für jedes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit. Berechnet werden nur
volle Monate. Es wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

2.6.1 Einzelgrab	50,00 €
2.6.2 Doppelgrab	50,00 €
2.6.3 Urnengrab / Kindergrab	50,00 €

3. Bestattungsgebühren

Erdbestattungen

- | | | |
|-------|---|------------|
| 3.1.1 | von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren
in einem einfachtiefen Grab | 940,00 € |
| 3.1.2 | von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren
in einem doppeltiefen Grab (Erstbelegung) | 1.040,00 € |
| 3.1.3 | von Personen unter 10 Jahren und von Tot- und Fehlgeburten | 500,00 € |

Urnenbestattungen

- | | | |
|-------|---|----------|
| 3.1.4 | Beisetzung von Aschen in einem Erdgrab | 470,00 € |
| 3.1.5 | Beisetzung von Aschen in der Urnenstele | 310,00 € |

4. Sonstige Leistungen

- | | | |
|------|---|----------|
| 4.1. | Benutzung der Aussegnungshalle, je Trauerfall | 280,00 € |
| 4.2 | Benutzung der Kühlzelle, je Tag | 60,00 € |

Zu diesen Tagen zählen auch der Tag der Überführung sowie der Tag der Beisetzung bzw. der Tag der Überführung in ein Krematorium oder einen anderen Bestattungsort.

- | | | |
|-----|---|----------|
| 4.3 | Grabplatte Baum- und Rasengräber | 170,00 € |
| 4.4 | Für Leistungen der Gemeinde, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet. | |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Zaberfeld

Altfassung	Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Widmung</p> <p>(1) Der Friedhof, im jeweiligen Ortsteil, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.</p> <p>(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:</p> <p>a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Zaberfeld; er umfasst die Gemarkung Zaberfeld.</p> <p>b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Michelbach; er umfasst die Gemarkung Michelbach.</p> <p>c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Leonbronn; er umfasst die Gemarkung Leonbronn.</p> <p>d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ochsenburg; er umfasst die Gemarkung Ochsenburg.</p> <p>Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Widmung</p> <p>(1) Der Friedhof, im jeweiligen Ortsteil, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.</p> <p>(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:</p> <p>a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Zaberfeld; er umfasst die Gemarkung Zaberfeld.</p> <p>b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Michelbach; er umfasst die Gemarkung Michelbach.</p> <p>c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Leonbronn; er umfasst die Gemarkung Leonbronn.</p> <p>d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ochsenburg; er umfasst die Gemarkung Ochsenburg.</p> <p>Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:</p>

<p>a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, g) Druckschriften zu verteilen, h) das gewerbsmäßige Fotografieren bei Trauerfeiern ohne Zustimmung der Angehörigen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind. (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p>	<p>a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, g) Druckschriften zu verteilen, h) das gewerbsmäßige Fotografieren bei Trauerfeiern ohne Zustimmung der Angehörigen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind. (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 10 Jahre befristet. (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 10 Jahre befristet. (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise</p>

<p>teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.</p> <p>(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>	<p>nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.</p> <p>(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Zaberfeld sind Erdbestattungen und Feuerbestattungen zulässig. Erdbestattung ist die Bestattung Verstorbener in einem Sarg in einer Grabstätte. Feuerbestattung ist die Einäscherung Verstorbener in einem Sarg und die Beisetzung der Asche. Eine Seebestattung in oberirdischen Gewässern (§ 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) ist unzulässig. Aus diesem Grund ist eine Bestattung in der Ehmetzklänge sowie dem Michelbachsee nicht möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Särge</p> <p>Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Särge</p> <p>(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.</p> <p>(2) Überurnen und Särge müssen aus leichtabbaubarem Material sein.</p> <p>(3) In den Fällen, in denen eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Für eine würdevolle Durchführung von sarglosen Bestattungen werden Bretter zur Abdeckung des Verstorbenen benötigt. Diese Sachmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt; diese sind zu verwenden. Die hierfür entstehenden Kosten sind der Gemeinde von den Gebührenschuldern zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, sowie für Totgeburten und Fehlgeburten, 12 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, sowie für Totgeburten und Fehlgeburten, 12 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Umbettungen</p> <p>(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.</p> <p>(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Umbettungen</p> <p>(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>
<p>§ 10 Allgemeines</p> <p>(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Reihengräber,</p> <p>b) Urnenreihengräber,</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p>

<p>c) Wahlgräber, d) Rasenreihengräber e) Rasenurnenreihengräber (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.</p>	<p>a) Reihengräber, b) Urnenreihengräber, c) Urnenstele, d) Wahlgräber, e) Urnenwahlgräber, f) Rasenreihengräber, g) Rasenurnenreihengräber, h) Rasenwahlgräber, h) Rasenurnenwahlgräber, i) Baumurnengräber. (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. (4) Die Berechtigten haben alle normalen Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen zu dulden. (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Reihengräber</p> <p>(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Bestattungsgesetz), b) wer sich dazu verpflichtet hat, c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt. (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen: a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab. (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben. (6) In belegten Reihengräbern können auch Urnen beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Reihengräber</p> <p>(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz), b) wer sich dazu verpflichtet hat, c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt. (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen: a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab. (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben. (6) In belegten Reihengräbern können auch Urnen beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wahlgräber</p> <p>(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wahlgräber</p> <p>(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das</p>

Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, an Urnenwahlgräbern auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet

Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, an Urnenwahlgräbern auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.

(3) Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. **Das Nutzungsrecht kann zweimalig um jeweils 5 Jahre verlängert werden.**

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

<p>zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.</p> <p>(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.</p> <p>(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.</p>	<p>(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.</p> <p>(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.</p> <p>(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf die Grabstätte.</p> <p>(14) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber</p> <p>(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.</p> <p>(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal 4 Urnen.</p> <p>(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber</p> <p>(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Urnenstätten in Grabfeldern, • als Urnenstätten in Rasengrabfeldern, • Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, • in Nischen von Urnenstelen, • im gärtnerisch gepflegten Grabfeld, • im Baumurnengrabfeld, <p>die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.</p> <p>(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.</p> <p>(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal 4 Urnen.</p> <p>(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.</p> <p>(5) Auf dem Friedhof können Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet werden; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13a Rasenreihengräber und Rasenurnenreihengräber</p> <p>(1) Rasenreihengräber sind Reihengräber in Rasenfeldern im Sinne von § 11 Abs. 1 dieser Satzung. § 11 Abs. 3 bis 6 finden sinngemäß Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13a Rasengräber</p> <p>(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Zaberfeld werden Rasengräber für Erdbestattungen sowie für die Beisetzung von Aschen angeboten.</p>

<p>(2) Rasenurnenreihengräber sind Urnenreihengräber in Rasenfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.</p> <p>(3) Die Bepflanzung und Pflege der Rasengräber erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.</p> <p>(4) Das Abstellen von Blumen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen sowie das Anlegen von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Rasengräber können mit einer bruchsicheren Gedenkplatte versehen werden. Die Platten sind mittig auf den Grabfeldern anzubringen mit einer Größe bis zu 30 cm x 30 cm. Sie müssen bodenbündig in Sand verlegt sowie überfahrbar sein und dürfen keine überstehenden Aufsätze aufweisen. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur in vertiefter Form auf den Gedenkplatten eingelassen werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Oberflächen der Gedenkplatten nicht poliert werden.</p> <p>(6) Grabeinfassungen und weitere Grabausstattungen sind nicht zulässig.</p>	<p>(2) Rasenreihengräber sind Reihengräber in Rasenfeldern im Sinne von § 11 Abs. 1 dieser Satzung. § 11 Abs. 3 bis 6 finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>(3) Rasenurnenreihengräber sind Urnenreihengräber in Rasenfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.</p> <p>(4) Rasenwahlgräber sind Wahlgräber in Rasenfeldern im Sinne von § 12 Abs. 1 dieser Satzung. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.</p> <p>(5) Rasenurnenwahlgräber sind Urnenwahlgräber in Rasenfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.</p> <p>(6) Die Bepflanzung und Pflege der Rasengräber erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.</p> <p>(7) Das Abstellen von Blumen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen sowie das Anlegen von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.</p> <p>(8) Rasengräber können mit einer bruchsicheren Gedenkplatte versehen werden. Die Platten sind mittig auf den Grabfeldern anzubringen mit einer Größe bis zu 30 cm x 30 cm. Sie müssen bodenbündig in Sand verlegt sowie überfahrbar sein und dürfen keine überstehenden Aufsätze aufweisen. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur in vertiefter Form auf den Gedenkplatten eingelassen werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Oberflächen der Gedenkplatten nicht poliert werden.</p> <p>(9) Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit dem Bauhof in Verbindung setzen, um eine unbeschriftete Gedenkplatte zu erhalten. Nach Beschriftung ist die Gedenkplatte wieder beim Bauhof abzugeben.</p> <p>(10) Grabeinfassungen und weitere Grabausstattungen sind nicht zulässig.</p> <p>(11) Auf den Rasengräbern ist das Stellen von Grabkreuzen nicht zulässig. Bei Erdbestattungen können Holzplatten zugelassen werden, bis eine Einebnung stattgefunden hat.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13b Urnenstelen</p> <p>(1) Für die Beisetzung von Aschen werden Urnenwahlgräber in den Urnenstelen ausgewiesen.</p> <p>(2) Die Belegung der Urnenkammern erfolgt ausschließlich in der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Reihenfolge.</p> <p>(3) An den Urnenkammern sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde Zaberfeld.</p> <p>(4) Das Öffnen und Schließen der Urnenkammer erfolgt ausschließlich durch Personal der Gemeinde. Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich</p>

	<p>mit dem Bauhof in Verbindung setzen, um eine unbeschriftete Verschlussplatte zu erhalten. Nach Beschriftung ist die Verschlussplatte wieder beim Bauhof abzugeben.</p> <p>(5) Die Beschriftung der Verschlussplatten ist durch den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(6) Die Gestaltung / Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Gravur im Stein ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben oder aufgesetzten Ornamenten ist nicht zulässig.</p> <p>(7) Die Beschriftung erfolgt durch Gravur mit Vorname, Nachname, sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen. Die zu verwendende Schriftart ist frei wählbar. Dabei muss das Schriftbild klar erkenn- und lesbar sein.</p> <p>(8) Ein bildhaftes Element (wie z.B. christliche Symbole, Rosen, etc.) ist in untergeordneter Form zum Schriftbild bis maximal zu einem Viertel der Ansichtsfläche möglich. Darüber hinausgehende Eingravierungen und das ausschließliche Verwenden von Großbuchstaben sind nicht zulässig. Die Gravur hat ausschließlich in der Farbe schwarz zu erfolgen.</p> <p>(9) Die Verschlussplatten dürfen nicht durch andere Platten ersetzt werden. Bei falschen und fehlerhaften Beschriftungen, die eine weitere Verwendung der Verschlussplatte unmöglich machen, haftet der Steinmetzbetrieb gegenüber der Friedhofverwaltung.</p> <p>(10) Jeglicher Blumenschmuck bzw. das Ablegen von Grablichtern, -laternen oder sonstigem ornamentalem Grabschmuck im Bereich der Urnenstelenanlage ist nicht gestattet. Ausnahmen bilden der Blumenschmuck anlässlich der Bestattung in der Urnenstelenkammer sowie die Blumenvasen, die zusätzlich erworben werden können und von der Gemeinde an den einzelnen Kammern angebracht werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13c Baumgräber</p> <p>(1) Baumgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.</p> <p>(2) Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Zaberfeld.</p> <p>(3) Das Abstellen von Gegenständen und Pflanzen oder die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Baumgräber können mit einer bruchsicheren Gedenkplatte versehen werden. Die Platten sind mittig auf den Grabfeldern anzubringen mit einer Größe bis zu 30 cm x 30 cm. Sie müssen bodenbündig in Sand verlegt sowie überfahrbar sein und dürfen keine überstehenden Aufsätze aufweisen. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur in vertiefter Form auf den</p>

	<p>Gedenkplatten eingelassen werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Oberflächen der Gedenkplatten nicht poliert werden.</p> <p>(5) Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit dem Bauhof in Verbindung setzen, um eine unbeschriftete Gedenkplatte zu erhalten. Nach Beschriftung ist die Gedenkplatte wieder beim Bauhof abzugeben.</p> <p>(6) An Bäumen, die für Urnenbeisetzungen vorgesehen sind, können je nach Lage bis zu vier Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(7) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 14 Erlöschen des Grabnutzungsrechts</p> <p>(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt</p> <p>a) durch Zeitablauf</p> <p>b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten</p> <p>c) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.</p> <p>(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale</p> <p>a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,</p> <p>b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,</p> <p>c) mit Farbanstrich auf Stein,</p> <p>d) mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.</p> <p>Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.</p> <p>(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.</p> <p>(4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <p>a) Grabmalssockel dürfen nicht mehr als 10 cm über das bestehende Gelände herausragen.</p> <p>b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.</p> <p>c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.</p> <p>d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.</p> <p>(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <p>a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 m² Ansichtsfläche</p> <p>b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,0 m² Ansichtsfläche</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.</p> <p>(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale</p> <p>a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,</p> <p>b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,</p> <p>c) mit Farbanstrich auf Stein,</p> <p>d) aus Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.</p> <p>Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.</p> <p>(3) Für die Grabmale dürfen nur wetterbeständige Materialien verwendet werden. Glasbestandteile sind aus Sicherheitsglas zu fertigen.</p> <p>(4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <p>a) Grabmalssockel dürfen nicht mehr als 10 cm über das bestehende Gelände herausragen.</p> <p>b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.</p> <p>c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.</p> <p>d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.</p> <p>(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <p>a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 m² Ansichtsfläche</p>

<p>(6) Auf Urnen- und Kindergrabstätten sind Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche zulässig.</p> <p>(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.</p> <p>(8) Grabeinfassungen sind auf Antrag zulässig. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Grabfläche abdecken. Des weiteren darf die Höhe über den Wegen 5 cm nicht überschreiten.</p> <p>(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen zulassen.</p>	<p>b) auf zwei- und mehrstelligten Grabstätten bis zu 1,0 m² Ansichtsfläche</p> <p>(6) Auf Urnen- und Kindergrabstätten sind Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche zulässig.</p> <p>(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.</p> <p>(8) Grabeinfassungen sind auf Antrag zulässig. Die Höhe der Grabeinfassungen dürfen über den Wegen 5 cm nicht überschreiten.</p> <p>(9) Grabstätten dürfen zur Sicherstellung der Verwesung nur maximal bis zur Hälfte mit wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Urnengräber dürfen ganz abgedeckt werden. (Altfassung § 20 Abs.7)</p> <p>(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen zulassen.</p>
<p>§ 15 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden vorläufig nicht angelegt.</p>	<p>§ 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden vorläufig nicht angelegt.</p>
<p>§ 16 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.</p>	<p>§ 17 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Gedenkplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die verfügungs- bzw. nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR- Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.</p> <p>(5) Die Genehmigung nach Abs. 1 erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.</p>

	<p>(6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.</p> <p>(7) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemein sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattungen oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.</p> <p>(8) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne die schriftliche Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, so müssen diese von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten wieder entfernt werden. Wird diesem Gebot zuwidergehandelt, so kann die Gemeinde Zaberfeld die Grabmale und baulichen Anlagen einen Monat nach der Benachrichtigung der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach vorheriger Androhung auf deren Kosten entfernen lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Standsicherheit</p> <p>Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:</p> <p>Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm bis 1,40 m Höhe: 16 cm ab 1,40 m Höhe: 18 cm.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Standsicherheit</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:</p> <p>Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm bis 1,40 m Höhe: 16 cm ab 1,40 m Höhe: 18 cm.</p> <p>(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze), die einen Berechtigungsschein für das Ausführen von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Zaberfeld innehaben, errichtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist</p>

<p>beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.</p>	<p>beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§19 Entfernung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet. Für Grabstätten, die nach dem 03.12.2011 angelegt wurden, wird die vorzeitige Grabräumung frühestens nach 15 Jahren Ruhezeit des zuletzt Bestatteten, genehmigt.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.</p>	<p style="text-align: center;">§20 Entfernung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet. Für Grabstätten, die nach dem 03.12.2011 angelegt wurden, wird die vorzeitige Grabräumung frühestens nach 15 Jahren Ruhezeit des zuletzt Bestatteten, genehmigt.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.</p> <p>(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern und Wahlgräbern der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder geht bei vorzeitiger Grabräumung nach § 19 Abs. 1 auf die Gemeinde über. Auch bei Rasenreihengräbern und</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.</p> <p>(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat bei Reihengräbern und Wahlgräbern der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder geht bei vorzeitiger Grabräumung nach § 20 Abs. 1 auf die Gemeinde über. Auch bei Rasengräbern und Baumgräbern ist die Gemeinde für die Pflege der Grabstätte verantwortlich.</p>

<p>Rasenernenreihengräbern ist die Gemeinde für die Pflege der Grabstätte verantwortlich.</p> <p>(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.</p> <p>(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.</p> <p>§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Einzige Ausnahme sind die Plattenbeläge zwischen den Gräbern. Plattenbeläge zwischen den Gräbern werden, wo möglich, einmalig von der Gemeinde angelegt. Für den Unterhalt und die Verkehrssicherheit der Plattenwege zwischen den Gräbern sind die Grabanlieger zuständig.</p> <p>(7) Grabstätten dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Urnengräber dürfen ganz abgedeckt werden.</p>	<p>(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.</p> <p>(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Einzige Ausnahme sind die Plattenbeläge zwischen den Gräbern. Plattenbeläge zwischen den Gräbern werden, wo möglich, einmalig von der Gemeinde angelegt. Für den Unterhalt und die Verkehrssicherheit der Plattenwege zwischen den Gräbern sind die Grabanlieger zuständig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.</p> <p>(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.</p> <p>(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.</p> <p>(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.</p> <p>(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.</p>

<p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.</p>	<p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung</p> <p>(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden gelten gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung</p> <p>(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden gelten gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt, 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2), 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1), 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1), 5. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1). 	<p style="text-align: center;">§ 25 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt, 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 <ol style="list-style-type: none"> a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, e) Tiere mitnimmt, ausgenommen Blindenhunde, f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet, h) Druckschriften verteilt, 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

	<p>4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),</p> <p>5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).</p>
<p>§ 25 Erhebungsgrundsatz</p> <p>(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>(2) Für Leistungen der Gemeinde, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.</p>	<p>§ 26 Erhebungsgrundsatz</p> <p>(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>(2) Für Leistungen der Gemeinde, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.</p>
<p>§ 26 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird; 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt; 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 27 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird; 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt; 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts. <p>(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.</p>	<p>§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts. <p>(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.</p>
<p>§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.</p> <p>(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren</p>	<p>§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.</p>

<p>– Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.</p>	<p>(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung. (3) Bei Inanspruchnahme steuerpflichtiger Dienstleistungen entfällt auf die in der Satzung aufgeführte Gebühr eine Umsatzsteuer in Höhe von 19%, sofern die Gesetzeslage dies vorsieht.</p>
<p>§ 29 Alte Rechte Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen.</p>	<p>§ 30 Alte Rechte Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen. Sie enden erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten bzw. mit Ablauf des erworbenen Nutzungsrechts.</p>
<p>§ 30 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 17.12.1985 und die Bestattungsgebührensatzung vom 16.11.1999 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.</p>	<p>§ 31 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 18.11.2003 mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 15.12.2009, vom 22.11.2011 und vom 16.04.2013 außer Kraft.</p>



28.01.2025

Gemeinde Zaberfeld

Gebührenkalkulation Friedhof 2025-2029



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren	4
5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)	5
6. Kostenermittlung und -aufteilung	5
6.1. Abschreibungen	5
6.2. Verzinsung des Anlagekapitals	6
6.3. Kostenaufteilung	6
7. Auswärtigenzuschlag	6
8. Kostendeckung	6
9. Ermessensentscheidung der politischen Gremien	7



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeindeverwaltung erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir die Friedhofsatzung, den Haushaltsplan 2024, den Anlagenachweis mit Stand zum 31.12.2019, sowie Angaben über die Fallzahlen der Jahre 2019–2023.

Auf dieser Grundlage haben wir eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2025-2029 erstellt. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (Kostenobergrenze).

Zu den Kosten gehören Aufwendungen für den laufenden Betrieb, angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Die Friedhöfe der Gemeinde Zaberfeld werden als eine öffentliche Einrichtung mit einheitlichen Gebührensätzen geführt.



4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Zaberfeld werden verschiedene Grabarten angeboten, die sich hinsichtlich ihrer Grabfläche, Nutzungsdauer, Belegungsmöglichkeit und Verlängerungsoptionen unterscheiden. Diese unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung erfordert eine Differenzierung der Gebührensätze, in der die Nutzungsunterschiede berücksichtigt werden.

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98).

In der vorliegenden Kalkulation wurden in Abstimmung mit der Verwaltung die Kosten für die Grabnutzung zunächst in grabartidentische und grabartsspezifische Kosten unterschieden. Zur Verteilung von Vorhalteleistungen des Friedhofs auf alle Gräber unabhängig von deren Größe und Belegungsmöglichkeit wurde ein Kostenanteil von 50 % als grabartidentischer Anteil lediglich in Abhängigkeit von deren Nutzungsdauer auf alle Gräber verteilt.

Der restliche Kostenanteil in Höhe von 50 % der gesamten Grabnutzungsgebühren wurde nach einem grabartsspezifischen Gewichtungsmodell verteilt.

Hierbei steht es wiederum im Ermessen einer Gemeinde, ob sie die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten (Kostenproportionalität) und/oder nach Art und Umfang der Benutzung (Leistungsproportionalität) bemessen will.

In Abstimmung mit der Verwaltung wird in der vorliegenden Berechnung der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren bei der Verteilung der grabartsspezifischen Kosten ein kombiniertes Modell zugrunde gelegt. Dieser Kostenanteil wurde dabei zu 80 % über die in Anspruch genommene Fläche (Kostenproportionalität, Äquivalenz 1) und zu 20 % über die Anzahl der möglichen Belegungen (Leistungsproportionalität, Äquivalenz 2) verteilt.

Die Wahlgräber erhalten wegen des höheren Vorteils einen Zuschlag von 20 %.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern der Grabarten wird die ermittelte Gesamtäquivalenz mit der Nutzungsdauer in Jahren gewichtet.



5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren haben wir zunächst die Anzahl der erstmaligen Verleihungen und der Verlängerungen von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2019-2023 ausgewertet. Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die für den Kalkulationszeitraum zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten gemeinsam mit der Verwaltung prognostiziert.

Die erwarteten Fallzahlen für die übrigen Gebührenarten wurden ebenfalls auf der Grundlage einer Auswertung der Fallzahlen der Vorjahre prognostiziert.

Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Fallzahlen geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlichen Fallzahlen}}$$

6. Kostenermittlung und -aufteilung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten haben wir uns an den Planansätzen des Haushaltsplans 2024 orientiert und daraus die zu erwartenden Betriebskosten mit der Verwaltung abgestimmt. Dabei wurde bezüglich der Betriebs- und Unterhaltungskosten eine Preissteigerung von 2,0 % pro Jahr zu Grunde gelegt.

6.1. Abschreibungen

Die Gemeinde schreibt ihre Anlagen im Friedhofsbereich linear ab. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde innerhalb der Kalkulation eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden. In diese Berechnung wurden auch die im Berechnungszeitraum geplanten Neuinvestitionen einbezogen.



6.2. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde entsprechend der Handhabung der Verwaltung die Restbuchwertmethode zu Grunde gelegt. Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung der Jahresendwert verwendet, das heißt der Restbuchwert zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt in der Gemeinde Zaberfeld 2,9 %.

6.3. Kostenaufteilung

Die ermittelten Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten sind in der Übersicht der Gesamtkosten und deren Aufteilung zusammengefasst.

Die Ermittlung und Aufteilung der Betriebskosten und -erlöse ist ab Seite 12, die Ermittlung und Aufteilung der kalkulatorischen Kosten ab Seite 27 dargestellt. Die Kosten wurden entsprechend ihrer Verursachung jeweils auf die Bereiche Gebäude, Bestattung, Grabnutzung und nicht gebührenfähige Kosten aufgeteilt.

7. Auswärtigenzuschlag

In der derzeit gültigen Satzung der Gemeinde Zaberfeld sind keine Auswärtigenzuschläge festgesetzt. Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll dies aus rechtlichen Gründen beibehalten werden.

8. Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt durch die Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.



Die Gebührenergebnisse des Friedhofs in den Jahren 2021-2023 haben sich, wie in der Tabelle dargestellt, entwickelt. In der Spalte Kalkulation sind die zu erwartenden mittleren jährlichen Kosten der Jahre 2025-2029 auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation dargestellt.

Friedhöfe gesamt	2021	2022	2023	Mittelwert	Kalkulation
<u>Daten lt. HH-Rechnung</u>					
Ordentl. Aufwand	94.458 €	98.582 €	93.951 €	95.664 €	132.787 €
Abschreibungen	16.292 €	21.310 €	21.310 €	19.637 €	20.425 €
Kalkulatorischer Zins	14.519 €	22.370 €	21.518 €	19.469 €	14.244 €
./. Davon leistungsfremd	-792 €	-786 €	-780 €	-786 €	-589 €
Summe Aufwendungen	124.477 €	141.476 €	135.999 €	133.984 €	166.867 €
Summe Erträge	-28.716 €	-47.301 €	-52.955 €	-42.991 €	
Ergebnis	95.761 €	94.175 €	83.044 €	90.992 €	
KD-Grad	23,1%	33,4%	38,9%	32,1%	

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes wäre es möglich, die (gebührenrechtlichen) Verluste die nicht älter als 5 Jahre sind, auszugleichen, indem diese den ermittelten Kosten zugeschlagen werden. Deren Ausgleich würde zu einer weiteren Erhöhung der errechneten kostendeckenden Gebührensätze führen. Daher hat uns die Verwaltung mitgeteilt, dass auf einen Ausgleich der Vorjahresverluste verzichtet werden soll.

9. Ermessensentscheidung der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim 07.09.1987, 2S 998.86 und 24.11.1988, 2S 1168.88).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)



2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik und Verteilungsverhältnisse
- 2.2 Kalkulationszeitraum
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung/Gebäude)

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

Das nachfolgende Zahlenmaterial wurde als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage gründlich aufbereitet. Dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 28.01.2025

Allevo Kommunalberatung

Ralph Härtel

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag A Gebührensatz Verwaltung KD-Grad 50% *	Vorschlag B Gebührensatz Verwaltung KD-Grad 60% **
1.	Verwaltungsgebühren				
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 €	71,13 €	71,00 €	71,00 €
1.2	Genehmigung einer Grabeinfassung	20,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern				
1.3.1	Einzelfall	20,00 €	15,09 €	15,00 €	15,00 €
1.3.2	befristete Zulassung	50,00 €	37,74 €	37,00 €	37,00 €
1.4	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	20,00 €	23,71 €	23,00 €	23,00 €
1.5	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	20,00 €	23,71 €	23,00 €	23,00 €
1.6	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 €	71,13 €	71,00 €	71,00 €
1.7	Pflegeaufwand für Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechts abgeräumt wurden für jedes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit. Berechnet werden nur volle Monate. Es wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.	70,00 €	siehe 2.6		
2.	Benutzungsgebühren				
2.1	Überlassung eines Reihengrabes				
2.1.1	für Personen im Alter von 5 10 und mehr Jahren	1.100,00 €	4.113,75 €	1.520,00 €	2.140,00 €
2.1.2	für Personen unter 5 10 Jahren, Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen	400,00 €	1.590,90 €	590,00 €	830,00 €
2.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	550,00 €	2.651,51 €	980,00 €	1.380,00 €
2.3	Überlassung eines Baumreihengrabes	-	2.514,47 €	930,00 €	1.310,00 €
2.4	Verteilung von besonderen Grabnutzungsrechten				
2.4.1	Wahlgrab , je Grabstelle - bisherige Regelung	1.200,00 €			
2.4.1	Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	1.200,00 €	4.760,86 €	1.760,00 €	2.480,00 €
2.4.2	Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	1.200,00 €	5.217,64 €	1.930,00 €	2.710,00 €
2.4.3	Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	2.400,00 €	7.330,24 €	2.710,00 €	3.810,00 €
2.4.4	Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	2.400,00 €	8.243,80 €	3.050,00 €	4.290,00 €
2.4.5	Urnenwahlgrab	550,00 €	3.930,49 €	1.450,00 €	2.040,00 €
2.4.6	Baumwahlgrab	-	3.763,01 €	1.390,00 €	1.960,00 €
2.4.7	Urnenstele	-	3.355,83 €	1.240,00 €	1.750,00 €
2.4.8	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts				
2.4.8.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.4.1	wie 2.4.1	wie 2.4.1	wie 2.4.1
2.4.8.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Berechnet werden nur volle Monate.				
2.4.9	Beisetzung einer Urne im belegten Reihengrab, Wahlgrab oder Urnenreihengrab	550,00 €	2.133,82 €	790,00 €	1.110,00 €

* Vorschlag A: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 37%, Bestattungsgebühren 100%. Gesamt-KD-Grad: 50%

** Vorschlag B: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 52%, Bestattungsgebühren 100%. Gesamt-KD-Grad: 60%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag A Gebührensatz Verwaltung KD-Grad 50% *	Vorschlag B Gebührensatz Verwaltung KD-Grad 60% **
2.5	Zuschlag zu Nr. 2.1 bis 2.3 2.1.1, 2.2, 2.3 und 2.4.6 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern bzw. Baumgräbern				
2.5.1	für Rasenreihengrab	1.250,00 €	2.211,00 €	2.210,00 €	2.210,00 €
2.5.2	für Rasenumreihengrab	350,00 €	357,40 €	350,00 €	350,00 €
2.5.3	für Baumreihengrab	-	357,40 €	350,00 €	350,00 €
2.5.4	für Baumwahlgrab	-	357,40 €	350,00 €	350,00 €
2.5.5	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Berechnet werden nur volle Monate.				
2.6	Pflegeaufwand für Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechts abgeräumt wurden für jedes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit. Berechnet werden nur volle Monate. Es wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.				
2.6.1	Einzelgrab	70,00 €	53,60 €	50,00 €	50,00 €
2.6.2	Doppelgrab	70,00 €	53,60 €	50,00 €	50,00 €
2.6.3	Urnengrab / Kindergrab	70,00 €	53,60 €	50,00 €	50,00 €
2.7	Herstellen und Schließen der Gräber				
2.7.1	Bestattung von Personen im Alter ab 10 Jahren in einem einfachtiefen Grab	-	944,07 €	940,00 €	940,00 €
2.7.2	Bestattung von Personen im Alter ab 10 Jahren in einem doppeltiefen Grab (Erstbelegung)	-	1.043,93 €	1.040,00 €	1.040,00 €
2.7.3	Bestattung von Personen im Alter unter 10 Jahren, Tot- und Fehlgeburten	-	507,18 €	500,00 €	500,00 €
2.7.4	Beisetzung von Urnen in einem Erdgrab	-	475,98 €	470,00 €	470,00 €
2.7.5	Beisetzung von Urnen in der Urnenstele	-	319,94 €	310,00 €	310,00 €
2.8	Sonstige Leistungen				
2.8.1	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	200,00 €	485,79 €	280,00 €	280,00 €
2.8.2	Benutzung der Kühlzelle, je Tag	-	197,61 €	60,00 €	60,00 €
2.8.3	Grabplatte Baumgräber	-	175,14 €	170,00 €	170,00 €

* Vorschlag A: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 37%, Bestattungsgebühren 100%. Gesamt-KD-Grad: 50%

** Vorschlag B: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 52%, Bestattungsgebühren 100%. Gesamt-KD-Grad: 60%

Erläuterungen zu den Gebühren:

Änderungsvorschläge ALLEVO sind blau dargestellt.

Beispiele für Bestattungen mit Gebührenobergrenze und Gebührenvorschlag der Verwaltung

			Gesamt-KD	
			50%	60%
1. Bestattung in einem Reihengrab <u>Grabnutzungsdauer 25 Jahre</u>	Gebühr alt	Gebühren- obergrenze 100%	Vorschlag A Verwaltung	Vorschlag B Verwaltung
Grabherstellung	-	944,07 €	940,00 €	940,00 €
Benutzung der Friedhofshalle	200,00 €	485,79 €	280,00 €	280,00 €
Benutzung der Kühlzelle, Annahme: 3 Tage Nutzung	-	592,83 €	180,00 €	180,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.100,00 €	4.113,75 €	1.520,00 €	2.140,00 €
Summe	1.300,00 €	6.136,44 €	2.920,00 €	3.540,00 €
2. Beisetzung in einem Rasenurneneihengrab <u>Grabnutzungsdauer 20 Jahre</u>	Gebühr alt	Gebühren- obergrenze 100%	Vorschlag A Verwaltung	Vorschlag B Verwaltung
Grabherstellung	-	475,98 €	470,00 €	470,00 €
Benutzung der Friedhofshalle	200,00 €	485,79 €	280,00 €	280,00 €
Benutzung der Kühlzelle (Annahme: entfällt)	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	550,00 €	2.651,51 €	980,00 €	1.380,00 €
Zuschlag Pflegeaufwand	350,00 €	357,40 €	350,00 €	350,00 €
Summe	1.100,00 €	3.970,68 €	2.080,00 €	2.480,00 €
3. Bestattung in einem Wahlgrab einfachbreit, doppeltief <u>Grabnutzungsdauer 25 Jahre</u>	Gebühr alt	Gebühren- obergrenze 100%	Vorschlag A Verwaltung	Vorschlag B Verwaltung
Grabherstellung, Annahme: Tiefgrab	-	1.043,93 €	1.040,00 €	1.040,00 €
Benutzung der Friedhofshalle	200,00 €	485,79 €	280,00 €	280,00 €
Benutzung der Kühlzelle, Annahme: 3 Tage Nutzung	-	592,83 €	180,00 €	180,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.200,00 €	5.217,64 €	1.930,00 €	2.710,00 €
Summe	1.400,00 €	7.340,19 €	3.430,00 €	4.210,00 €
4. Beisetzung in einem Urnenwahlgrab <u>Grabnutzungsdauer 20 Jahre</u>	Gebühr alt	Gebühren- obergrenze 100%	Vorschlag A Verwaltung	Vorschlag B Verwaltung
Grabherstellung	-	475,98 €	470,00 €	470,00 €
Benutzung der Friedhofshalle	200,00 €	485,79 €	280,00 €	280,00 €
Benutzung der Kühlzelle (Annahme: entfällt)	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	550,00 €	3.930,49 €	1.450,00 €	2.040,00 €
Summe	750,00 €	4.892,26 €	2.200,00 €	2.790,00 €

Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - Jahr 2024

Sachkonto	Beschreibung	Gebäude			Bestattung	Grabnutzung
		2024 HH-Plan	Friedhofshalle	Kühlzelle	Grabherstellung	
33110000	Verwaltungsgebühren (siehe Seite 22)	-2.454,10 €				-2.454,10 €
42120000	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen * 1 / * 3	1.500,00 €	360,00 €	120,00 €		1.020,00 €
42120100	Unterhaltung Friedhofsanlagen * 4	3.000,00 €				3.000,00 €
42210000	Unterhaltung GWG * 5	100,00 €				100,00 €
42220000	Aufwendungen für bez. Leist. und Waren	500,00 €				500,00 €
42410000	Bewirtschaftung der Grundstücke, baul. Anlagen usw. * 2	8.000,00 €	1.600,00 €	560,00 €		5.840,00 €
44290000	Sonst. Aufwendungen für Inanspruchnahme Rechte und Dienstleistungen * 6	1.200,00 €				1.200,00 €
42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen * 7	18.633,06 €			18.633,06 €	
44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	500,00 €				500,00 €
48110100	ILV Gebäudeverwaltung	5.700,00 €	3.420,00 €	1.140,00 €		1.140,00 €
48110200	ILV Bauhof	59.600,00 €				59.600,00 €
48110500	ILV Finanzverwaltung	3.300,00 €				3.300,00 €
48110600	ILV Steuerung	2.400,00 €				2.400,00 €
48110700	ILV Hauptverwaltung * 8	23.100,00 €			2.318,20 €	20.781,80 €
	Summe Unterhaltungskosten	125.078,96 €	5.380,00 €	1.820,00 €	20.951,26 €	96.927,70 €

* 1 Aufteilungsverhältnis siehe nächste Seite, untere Tabelle

* 2 Aufteilungsverhältnis siehe übernächste Seite

* 3 Der HH-Planansatz 2024 beträgt 3.000 €. In den Jahren zuvor sind deutlich weniger Kosten angefallen. Nach Abstimmung mit der Verwaltung sollen wir 1.500 € in der Kalkulation ansetzen.

* 4 Der HH-Planansatz 2024 beträgt 9.000 €. In den Jahren zuvor sind deutlich weniger Kosten angefallen. Nach Abstimmung mit der Verwaltung sollen wir 3.000 € in der Kalkulation ansetzen.

* 5 Der HH-Planansatz 2024 beträgt 500 €. In den Jahren zuvor sind deutlich weniger Kosten angefallen. Nach Abstimmung mit der Verwaltung sollen wir 100 € in der Kalkulation ansetzen.

* 6 Der HH-Planansatz 2024 beträgt 6.000 €. In den Jahren zuvor sind keine Kosten angefallen. Deshalb werden die Kosten auf den Kalkulationszeitraum von 5 Jahren verteilt.

* 7 Die Kosten des Dienstleisters wurden bisher direkt mit den Hinterbliebenen verrechnet. Die Kosten werden künftig über die Gemeinde verrechnet. Die Kostenermittlung ist auf Seite 15 dargestellt.

* 8 Kostenverteilung siehe Seite 15

Aufteilung der Gebäude in einzelne Einrichtungen

Aussegnungshallen Zaberfeld	Friedhofs- halle	Kühlzelle	Betriebs- räume
Aufteilungsverhältnis	60%	20%	20%

Aufteilung der Unterhaltungskosten für sonstiges unbewegliches Vermögen (Sachkonto 42120000)

Leistung	Kosten lt. HH-Rech.	Friedhofs- halle	Kühlzelle	Betriebsräume bzw. Grabnutzung
Jahr 2020				
Kosten für Friedhofsgebäude	2.854,04 €	1.712,42 €	570,81 €	570,81 €
Kosten für Außenanlagen	5.964,87 €			5.964,87 €
Jahr 2021				
Kosten für Friedhofsgebäude	1.269,83 €	761,90 €	253,97 €	253,96 €
Kosten für Außenanlagen	0,00 €			0,00 €
Jahr 2022				
Kosten für Friedhofsgebäude	201,98 €	121,19 €	40,40 €	40,39 €
Kosten für Außenanlagen	661,92 €			661,92 €
Jahr 2023				
Kosten für Friedhofsgebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kosten für Außenanlagen	0,00 €			0,00 €
Summe 2020 - 2023	10.952,64 €	2.595,51 €	865,18 €	7.491,95 €
Durchschnitt in %		24%	8%	68%

Aufteilung der Bewirtschaftungskosten (Sachkonto 42410000)

Leistung	Kosten lt. HH-Rech.	Friedhofs- halle	Kühlzelle	Betriebsräume bzw. Grabnutzung
Jahr 2021				
Kurz Recycling Gmbh / Haass GmbH, Containermiete	1.599,10 €			1.599,10 €
Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG, Strom	1.920,68 €	1.152,41 €	384,14 €	384,13 €
Gemeinde Zaberfeld, Wasser	607,81 €			607,81 €
D. Hohlfeld, Glasreinigung	284,60 €	170,76 €	56,92 €	56,92 €
Jahr 2022				
Kurz Recycling Gmbh / Haass GmbH, Containermiete	5.295,43 €			5.295,43 €
Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG, Strom	1.979,37 €	1.187,62 €	395,87 €	395,88 €
Gemeinde Zaberfeld, Wasser	1.479,34 €			1.479,34 €
D. Hohlfeld, Glasreinigung	319,71 €	191,83 €	63,94 €	63,94 €
Jahr 2023				
Kurz Recycling Gmbh / Haass GmbH, Containermiete	2.889,94 €			2.889,94 €
Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG, Strom	1.719,00 €	1.031,40 €	343,80 €	343,80 €
Gemeinde Zaberfeld, Wasser	1.102,28 €			1.102,28 €
D. Hohlfeld, Glasreinigung	319,71 €	191,83 €	63,94 €	63,94 €
Summe 2021 - 2023	19.516,97 €	3.925,85 €	1.308,61 €	14.282,51 €
Durchschnitt in %		20%	7%	73%

* Verteilverhältnisse siehe vorherige Seite, obere Tabelle

Kosten für die Bestattung

Leistung	Fälle lt. Prognose	Aufwand je Fall * (Basis 2024)	Summe
A.) Kosten des Dienstleisters für die Bestattung (Sachkonto 42710000)			
Bestattung von Verstorbenen über 6 Jahre, normaltiefes Grab ./.. Darin enthaltene Grabverlängerungen ohne Sterbefall	11,0 -0,4		
Summe	10,6	833,00 €	8.829,80 €
Bestattung von Verstorbenen über 6 Jahre, Tiefgrab	1,5	928,20 €	1.392,30 €
Bestattung von Verstorbenen in einem Kindergrab	0,2	416,50 €	83,30 €
Beisetzung von Urnen in einem Erdgrab	19,3	394,49 €	7.613,66 €
Beisetzung von Urnen in der Urnenstele	3,0	238,00 €	714,00 €
Summe Kosten des Dienstleisters für die Bestattung			18.633,06 €
B.) Kosten der Verwaltung für die Bestattung (Sachkonto 48117000)			
Tätigkeiten der Verwaltung bei einem Bestattungsvorgang	34,6	67,00 €	2.318,20 €

Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - Kalkulationsansatz 2025 - 2029

Kostenstelle	HH-Plan 2024	Kalk.ansatz 2025 2,0%	Kalk.ansatz 2026 2,0%	Kalk.ansatz 2027 2,0%	Kalk.ansatz 2028 2,0%	Kalk.ansatz 2029 2,0%
Friedhofshalle	5.380 €	5.488 €	5.598 €	5.710 €	5.824 €	5.940 €
Kühlzelle	1.820 €	1.856 €	1.893 €	1.931 €	1.970 €	2.009 €
Bestattung - Grabherstellung	20.951 €	21.370 €	21.797 €	22.233 €	22.678 €	23.132 €
Grabnutzungsrechte	96.928 €	98.867 €	100.844 €	102.861 €	104.918 €	107.016 €
Summe Unterhaltungskosten	125.079 €	127.581 €	130.132 €	132.735 €	135.390 €	138.097 €

Ermittlung flächenbezogener Bemessungseinheiten von Nutzungsrechten

Grabart	Grab- fläche m ²	Äquiv. ziffer 1 * 1	Äquiv. ziffer 2 * 2	Äquiv. ziffer gesamt	Nutzungs- jahre	Fälle					Summe	Mittelwert 2019-2023	Prognose	Verlänger- ungen fall- bezogen	Bemess. einheiten grabart- identisch	Bemess. einheiten grabart- bezogen
						2019	2020	2021	2022	2023						
	1	2	3	4 (2% +3%)	5	6	7	8	9	10	11 (Summe 6-10)	12 (11/5)	13	14	15 (5*13)	16 (4*5*13)
Fläche						Belegung					Wahlgr.					
80%						20%					1,2					
Reihengräber																
Reihengrab	2,09	1,00	1	1,00	25	4	3	3	8	4	22	4,4	4,0		100,0	100,0
Kindergrab	1,00	0,48	1	0,58	12	0	1	0	0	0	1	0,2	0,2		2,4	1,4
Rasenreihengrab	2,09	1,00	1	1,00	25	0	2	1	1	2	6	1,2	1,2		30,0	30,0
Umenreihengrab	1,00	0,48	1	0,58	20	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
Rasenumenreihengrab	1,00	0,48	1	0,58	20	4	4	5	10	7	30	6,0	4,0		80,0	46,4
Baumreihengrab	0,75	0,36	1	0,49	20	0	0	0	0	0	0	0,0	1,0		20,0	9,8
Wahlgräber																
Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	2,40	1,15	1	1,34	25	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	2,40	1,15	2	1,58	25	3	0	1	2	3	9	1,8	1,5		37,5	59,3
Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	4,80	2,30	2	2,69	25	0	2	1	3	0	6	1,2	1,0		25,0	67,3
Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	4,80	2,30	4	3,17	25	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
Umenwahlgrab	1,00	0,48	4	1,42	20	9	9	11	7	17	53	10,6	8,0		160,0	227,2
Baumwahlgrab	0,75	0,36	4	1,31	20	0	0	0	0	0	0	0,0	1,5		30,0	39,3
Umenstele	0,15	0,07	2	0,55	20	0	0	0	0	0	0	0,0	3,0		60,0	33,0
Summe Grabersterwerbe						20	21	22	31	33	127	25,4	25,4		544,9	613,7
Verlängerung von Nutzungsrechten																
					Mittelwert Jahre * 1											
Rasenumenreihengrab	1,00	0,48	1	0,58	5,8	0	3	2	0	1	6	1,2	1,2	0,3	7,0	4,0
Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	2,40	1,15	1	1,34	0,0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	2,40	1,15	2	1,58	8,0	3	0	0	3	2	8	1,6	1,6	0,5	12,8	20,2
Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	4,80	2,30	2	2,69	7,5	0	3	0	2	5	10	2,0	2,0	0,6	15,0	40,4
Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	4,80	2,30	4	3,17	0,0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Umenwahlgrab	1,00	0,48	4	1,42	7,9	8	4	3	5	4	24	4,8	4,8	1,9	37,9	53,8
Baumwahlgrab	0,75	0,36	4	1,31	0,0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Umenstele	0,15	0,07	2	0,55	0,0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Verlängerung Nutzungsrechte						11	10	5	10	12	48	9,6	9,6	3,3	72,7	118,4
davon zusätzl. Bestattung in Wahlgräbern	0,00	0,00	1	0,24	20	2	0	0	1	1	4	0,8	0,8		16,0	3,8
Summe der Bemessungseinheiten															633,6	735,9

* 1 siehe nächste Seite

* 2 Die Äquivalenzziffer gesamt setzt sich wie folgt zusammen: Summe von 50% der Äquivalenzziffer 1 und 50% der Äquivalenzziffer 2

Ermittlung der Dauer der Verlängerungen je Grabart

Verlängerung von Nutzungsrechten							
Fett = Summe aller Verlängerungsjahre	2019	2020	2021	2022	2023	Summe	Mittelwert * 2019-2023
Rasenernenreihengrab	0	16	4	0	15	35	7,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							5,8
Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	0	0	0	0	0	0	0,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							0,0
Wahlgrab einfachbreit, doppelstief	21	0	0	23	20	64	12,8
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							8,0
Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	0	9	0	10	56	75	15,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							7,5
Wahlgrab doppelbreit, doppelstief	0	0	0	0	0	0	0,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							0,0
Urnwahlgrab	67	19	36	37	31	190	38,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							7,9
Baumwahlgrab	0	0	0	0	0	0	0,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							0,0
Urnestele	0	0	0	0	0	0	0,0
Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall							0,0
Summe Verlängerung Nutzungsrechte (Jahre)	88	44	40	70	122	364	72,8

* Die Summe der Verlängerungen werden in dieser Spalte der Summe der Verlängerungsfällen gegenübergestellt.

Grabnutzungsgebühr

Ermittlung des Kostenanteils je Bemessungseinheit

	2025	2026	2027	2028	2029	Summe	Kosten	grabart-	grabart-
							jährlich	identisch	bezogen
							Durchschnitt	50%	50%
Unterhaltungskosten- und Bewirtsch.kosten	98.867 €	100.844 €	102.861 €	104.918 €	107.016 €	514.506 €	102.901 €	51.451 €	51.450 €
Abschreibung und Verzinsung	18.974 €	18.660 €	18.346 €	18.032 €	17.717 €	91.729 €	18.346 €	9.173 €	9.173 €
abzgl. Direktzuordnung Urnenstele * 1	-2.250 €	-2.250 €	-2.250 €	-2.250 €	-2.250 €	-11.250 €	-2.250 €	-1.125 €	-1.125 €
abzgl. Pflegekosten für diverse Urnengräber * 2	-2.848 €	-2.848 €	-2.848 €	-2.848 €	-2.848 €	-14.240 €	-2.848 €	-1.424 €	-1.424 €
abzgl. Pflegekosten für Rasenreihengräber * 3	-2.653 €	-2.653 €	-2.653 €	-2.653 €	-2.653 €	-13.265 €	-2.653 €	-1.327 €	-1.326 €
abzgl. Pflegekosten bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte * 4	-1.447 €	-1.447 €	-1.447 €	-1.447 €	-1.447 €	-7.235 €	-1.447 €	-724 €	-723 €
Gesamtkosten	108.643 €	110.306 €	112.009 €	113.752 €	115.535 €	560.245 €	112.049 €	56.024 €	56.025 €
Bemessungseinheiten								633,6	735,9
Betrag pro Nutzungsjahr								88,42 €	76,13 €

* 1 Direktzuordnung von kalkulatorischen Kosten für Urnenstelen, siehe untere Tabelle

* 2 Pflegekosten für das diverse Urnengräber, siehe übernächste Seite, obere Tabelle; separate Gebühreziffer 2.5.2/2.5.3/2.5.4

* 3 Pflegekosten für Erdrasengräber, siehe übernächste Seite, mittlere Tabelle; separate Gebühreziffer 2.5.1

* 4 Pflegekosten bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte, siehe übernächste Seite, untere Tabelle; separate Gebühreziffer 2.6.1/2.6.2/2.6.3

Ermittlung von kalkulatorischen Kosten für die Urnenstele

Grabart	AHK	Afa	Verzinsung *	Kalk. Kosten insgesamt	Kalk. Kosten je Nische (insges. 48)	Nutzungs-dauer	Kosten je Nutzungszeit	Fälle je Jahr	Kalk. Kosten insgesamt
	1	2	6,00% 3	4 (2+3)	5	6	7 (5*6)	8	9 (7*8)
Urnenstele Jahr 2025	36.000,00 €	720,00 €	1.080,00 €	1.800,00 €	37,50 €	20	750,00 €	3,0	2.250,00 €

* Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode

Ermittlung der Gebührensatzobergrenze je Grabart

Grabart	Gesamt- Äquivalenz	Nutzungsjahre	Kosten grabart- identisch 3 (2*3)	Kosten grabart- bezogen 4 (1*2*4)	Kalkulator. Kosten	Gebührensatz- obergrenze 6 (3+4+5)	Kosten für Verlängerung pro Jahr 7 (6/2)
	1	2			5		7 (6/2)
Betrag pro Einheit			88,42 €	76,13 €			
Reihengräber							
Reihengrab	1,00	25	2.210,50 €	1.903,25 €	0,00 €	4.113,75 €	
Rasenreihengrab	1,00	25	2.210,50 €	1.903,25 €	0,00 €	4.113,75 €	
Kindergrab	0,58	12	1.061,04 €	529,86 €	0,00 €	1.590,90 €	
Urnenreihengrab	0,58	20	1.768,40 €	883,11 €	0,00 €	2.651,51 €	
Rasenuarnreihengrab	0,58	20	1.768,40 €	883,11 €	0,00 €	2.651,51 €	
Baumreihengrab	0,49	20	1.768,40 €	746,07 €	0,00 €	2.514,47 €	
Wahlgräber							
Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	1,34	25	2.210,50 €	2.550,36 €	0,00 €	4.760,86 €	190,43 €
Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	1,58	25	2.210,50 €	3.007,14 €	0,00 €	5.217,64 €	208,71 €
Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	2,69	25	2.210,50 €	5.119,74 €	0,00 €	7.330,24 €	293,21 €
Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	3,17	25	2.210,50 €	6.033,30 €	0,00 €	8.243,80 €	329,75 €
Urnenwahlgrab	1,42	20	1.768,40 €	2.162,09 €	0,00 €	3.930,49 €	196,52 €
Baumwahlgrab	1,31	20	1.768,40 €	1.994,61 €	0,00 €	3.763,01 €	188,15 €
Urnenstele	0,55	20	1.768,40 €	837,43 €	750,00 €	3.355,83 €	167,79 €
Zubestattung Urne in Wahlgrab	0,24	20	1.768,40 €	365,42 €	0,00 €	2.133,82 €	

Pflegezuschlag Rasengräber bzw. Baumgräber

Berechnung von Grabpflegekosten für diverse Umengräber	Aufwand je Vorgang	Anzahl Pflegedurchgänge je Jahr	Bauhofstundensatz	Aufwand je Jahr	Nutzdauer in Jahre	Gesamtaufwand	Fälle	Gesamtkosten
	1	2	3	4 (1*2*3)	5	6 (4*5)	7	8 (6*7)
Rasenuhrenreihengrab	2 min	8	67,00 €	17,87 €	20	357,40 €	4,3	1.536,82 €
Baumreihengrab	2 min	8	67,00 €	17,87 €	20	357,40 €	1,0	357,40 €
Baumwahlgrab	2 min	8	67,00 €	17,87 €	20	357,40 €	1,5	536,10 €
Grabplatte Baumgrab *						166,96 €	2,5	417,40 €
Summe								2.847,72 €

* separater Gebührentatbestand, siehe Seite 24

Berechnung von Grabpflegekosten für Rasenreihengräber, Pflege der Gräber durch den Bauhof der Gemeinde	Anzahl der Vorgänge	Anzahl der Mitarbeiter	Stunden	Gesamtaufwand	Stundensatz	Summe	Fälle je Jahr	Kosten insgesamt
Hügel abtragen, Humus auftragen, Grassamen einsäen	1	2	2,00	4,00	67,00 €	268,00 €		
Humus wiederauffüllen, Grassamen einsäen	1	2	1,00	2,00	67,00 €	134,00 €		
Regulieren der Grabsteine nach Setzungen	3	1	1,00	3,00	67,00 €	201,00 €		
Grabpflege, Mähen des Grabes, Aufwand je Jahr	8	1	0,12	0,96				
Grabpflege, Mähen des Grabes, Aufwand bei 25 Jahren				24,00	67,00 €	1.608,00 €		
Pflegekosten Rasenreihengrab						2.211,00 €	1,2	2.653,20 €

Pflegekosten bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte

Berechnung von Pflegekosten bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte	Aufwand je Vorgang	Anzahl Pflegedurchgänge je Jahr	Bauhofstundensatz	Aufwand je Jahr	Fälle je Jahr	Ø Anzahl der Jahre je Fall	Gesamtkosten
	1	2	3	4 (1*2*3)	5	6	7 (4*5*6)
Einzelgrab	4 min	12	67,00 €	53,60 €	3,4	3,0	546,72 €
Doppelgrab	4 min	12	67,00 €	53,60 €	5,2	3,0	836,16 €
Umengrab / Kindergrab	4 min	12	67,00 €	53,60 €	0,4	3,0	64,32 €
Summe							1.447,20 €

Kalkulation von Verwaltungsgebühren

Darstellung des durchschnittlichen Stundensatzes	Kosten je Fall 2024	Kosten je Fall 2025 2,0%	Kosten je Fall 2026 2,0%	Kosten je Fall 2027 2,0%	Kosten je Fall 2028 2,0%	Kosten je Fall 2029 2,0%	Mittelwert Fall 2025-2029
Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2022	67,00 €	68,34 €	69,71 €	71,10 €	72,52 €	73,97 €	71,13 €

Leistung	Fallzahlen 1	Geb.satz derzeit 2	Äqui-valenz 3	Bemess.-einheit 4 (1*3)	mittl. Bearb.-zeit 5	Kosten je Fall 71,13 € 6 (5*6)	Kosten 7 (1*6)	Gebühr 8
Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals und Grabeinfassung	23,0				60 Min.	71,13 €	1.635,99 €	71,13 €
Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalauftellern								
Einzelfall	2,2	20,00 €	1,0	2,20	30 Min.	35,57 €	78,25 €	15,09 €
Befristete Zulassung	20,8	50,00 €	2,5	52,00	30 Min.	35,57 €	739,86 €	37,74 €
Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	0,0				20 Min.	23,71 €	0,00 €	23,71 €
Sonstige gewerbliche Tätigkeit	0,0				20 Min.	23,71 €	0,00 €	23,71 €
Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	0,0				60 Min.	71,13 €	0,00 €	71,13 €
Summe				54,20			2.454,10 €	

Kosten für die Bestattung

Bestattung von Personen im Alter ab 10 Jahren in einem einfachtiefen Grab	Stunden	Stunden-satz	Summe 2024	Kosten je Bestattung 2025 2,0%	Kosten je Bestattung 2026 2,0%	Kosten je Bestattung 2027 2,0%	Kosten je Bestattung 2028 2,0%	Kosten je Bestattung 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Dienstleister, Herstellen und Schließen des Grabes sowie Durchführung der Bestattung			833,00 €	849,66 €	866,65 €	883,98 €	901,66 €	866,99 €	873,79 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	1,00	67,00 €	67,00 €	68,34 €	69,71 €	71,10 €	72,52 €	69,73 €	70,28 €
Summe									944,07 €

Bestattung von Personen im Alter ab 10 Jahren in einem doppeltiefen Grab (Erstbelegung)	Stunden	Stunden-satz	Summe 2024	Kosten je Bestattung 2025 2,0%	Kosten je Bestattung 2026 2,0%	Kosten je Bestattung 2027 2,0%	Kosten je Bestattung 2028 2,0%	Kosten je Bestattung 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Dienstleister, Herstellen und Schließen des Grabes sowie Durchführung der Bestattung			928,20 €	946,76 €	965,70 €	985,01 €	1.004,71 €	966,08 €	973,65 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	1,00	67,00 €	67,00 €	68,34 €	69,71 €	71,10 €	72,52 €	69,73 €	70,28 €
Summe									1.043,93 €

Bestattung von Personen im Alter unter 10 Jahren, Tot- und Fehlgeburten	Stunden	Stunden-satz	Summe 2024	Kosten je Bestattung 2025 2,0%	Kosten je Bestattung 2026 2,0%	Kosten je Bestattung 2027 2,0%	Kosten je Bestattung 2028 2,0%	Kosten je Bestattung 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Dienstleister, Herstellen und Schließen des Grabes sowie Durchführung der Bestattung			416,50 €	424,83 €	433,33 €	442,00 €	450,84 €	433,50 €	436,90 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	1,00	67,00 €	67,00 €	68,34 €	69,71 €	71,10 €	72,52 €	69,73 €	70,28 €
Summe									507,18 €

* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2022

Kosten für die Bestattung

Beisetzung von Urnen in einem Erdgrab	Stunden	Stunden- satz	Summe 2024	Kosten je Bestattung 2025 2,0%	Kosten je Bestattung 2026 2,0%	Kosten je Bestattung 2027 2,0%	Kosten je Bestattung 2028 2,0%	Kosten je Bestattung 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Dienstleister, Herstellen und Schließen des Grabes sowie Durchführung der Bestattung Tätigkeiten der Verwaltung *	1,00	67,00 €	386,75 € 67,00 €	394,49 € 68,34 €	402,38 € 69,71 €	410,43 € 71,10 €	418,64 € 72,52 €	402,54 € 69,73 €	405,70 € 70,28 €
Summe									475,98 €

Beisetzung von Urnen in der Urnenstele	Stunden	Stunden- satz	Summe 2024	Kosten je Bestattung 2025 2,0%	Kosten je Bestattung 2026 2,0%	Kosten je Bestattung 2027 2,0%	Kosten je Bestattung 2028 2,0%	Kosten je Bestattung 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Dienstleister, Herstellen und Schließen des Grabes sowie Durchführung der Bestattung Tätigkeiten der Verwaltung *	1,00	67,00 €	238,00 € 67,00 €	242,76 € 68,34 €	247,62 € 69,71 €	252,57 € 71,10 €	257,62 € 72,52 €	247,71 € 69,73 €	249,66 € 70,28 €
Summe									319,94 €

* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2022

Grabplatte Baumgräber	Stunden	Stunden- satz	Summe 2024	Kosten je Platte 2025 2,0%	Kosten je Platte 2026 2,0%	Kosten je Platte 2027 2,0%	Kosten je Platte 2028 2,0%	Kosten je Platte 2029 2,0%	Mittelwert 2025-2029
Dienstleister, Grabplatte Bauhof, Einbau der Platte	1,00	67,00 €	99,96 € 67,00 €	101,96 € 68,34 €	104,00 € 69,71 €	106,08 € 71,10 €	108,20 € 72,52 €	104,04 € 69,73 €	104,86 € 70,28 €
Summe			166,96 €						175,14 €

Gebührenberechnung für die Nutzung der Friedhofshalle

Nutzungen der Friedhofshalle	Anzahl Fälle					Summe	Mittelwert
	2019	2020	2021	2022	2023		
Benutzung der Friedhofshalle (Fälle) *	31	19	17	38	35	140	34,7
Benutzung der Kühlzelle							
Anzahl der Sargbestattungen	10	8	5	18	14		
Benutzung der Kühlzelle (3 Tage je Fall)	30	24	15	54	42	165	33,0

* Wegen der Covid-19 Situation werden die Jahre 2020 und 2021 bei der Bildung des Mittelwertes nicht berücksichtigt.

Gebührenberechnung für die Nutzung der Friedhofshalle

	2025	2026	2027	2028	2029	Summe	Mittelwert
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	5.488 €	5.598 €	5.710 €	5.824 €	5.940 €	28.560 €	5.712 €
Abschreibung und Verzinsung	11.525 €	11.335 €	11.145 €	10.955 €	10.765 €	55.725 €	11.145 €
Gesamtkosten	17.013 €	16.933 €	16.855 €	16.779 €	16.705 €	84.285 €	16.857 €
Durchschnittliche Anzahl der Benutzungen in Fällen pro Jahr	34,7	34,7	34,7	34,7	34,7	173,5	34,7
Gebühreobergrenze für die Nutzung der Friedhofshalle je Fall							485,79 €

Gebührenberechnung für die Nutzung der Kühlzelle

	2025	2026	2027	2028	2029	Summe	Mittelwert
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	1.856 €	1.893 €	1.931 €	1.970 €	2.009 €	9.659 €	1.932 €
Abschreibung und Verzinsung	4.849 €	4.763 €	4.677 €	4.591 €	4.063 €	22.943 €	4.589 €
Gesamtkosten	6.705 €	6.656 €	6.608 €	6.561 €	6.072 €	32.602 €	6.521 €
Durchschnittliche Anzahl der Benutzungen in Fällen pro Jahr	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	165,0	33,0
Gebühreobergrenze für die Nutzung der Kühlzelle je Tag							197,61 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2025

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Sonstiges
	31.12.2025	2025	01.01.2025	31.12.2025	2,90%		Friedhofs- halle	Kühl- zelle	Bestattung	Grabnutzung	leistungs- fremd
Grundstück Friedhof Zaberfeld	1.456,16 €	0,00 €	1.456,16 €	1.456,16 €	42,23 €	42,23 €					42,23 €
Grundstück Friedhof Michelbach	278,14 €	0,00 €	278,14 €	278,14 €	8,07 €	8,07 €					8,07 €
Grundstück Friedhof Leonbronn	667,75 €	0,00 €	667,75 €	667,75 €	19,36 €	19,36 €					19,36 €
Grundstück Friedhof Ochsenburg	629,91 €	0,00 €	629,91 €	629,91 €	18,27 €	18,27 €					18,27 €
Leichenhalle Friedhof Zaberfeld	175.720,79 €	3.515,43 €	42.185,12 €	38.669,69 €	1.121,42 €	4.636,85 €	2.782,11 €	927,37 €			927,37 €
Leichenhalle Friedhof Michelbach	61.064,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Friedhofmauer Michelbach (Erneuerung)	31.172,95 €	670,52 €	7.375,68 €	6.705,16 €	194,45 €	864,97 €					864,97 €
Leichenhalle Friedhof Leonbronn	93.362,29 €	2.153,29 €	17.226,36 €	15.073,07 €	437,12 €	2.590,41 €	1.554,25 €	518,08 €			518,08 €
Friedhofmauer-Erneuerung entlang Friedhofstr.,Lbr.	3.448,54 €	68,95 €	1.378,87 €	1.309,92 €	37,99 €	106,94 €					106,94 €
Leichenhalle Friedhof Ochsenburg	26.007,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Friedhofmauer Ochsenburg (Erneuerung)	20.944,93 €	418,81 €	8.376,07 €	7.957,26 €	230,76 €	649,57 €					649,57 €
LH Ochsenburg - Einbau Kühlraum	11.375,18 €	454,75 €	1.819,00 €	1.364,25 €	39,56 €	494,31 €		494,31 €			
LH Zaberfeld - Einbau Kühlraum	6.695,27 €	133,90 €	4.954,51 €	4.820,61 €	139,80 €	273,70 €		273,70 €			
Bänke	2.205,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €					0,00 €
Aussenanlagen Friedhof Zaberfeld	75.715,68 €	1.514,13 €	24.225,97 €	22.711,84 €	658,64 €	2.172,77 €					2.172,77 €
Gräberfeld nordwestl. der Leichenhalle	9.884,28 €	197,58 €	3.951,72 €	3.754,14 €	108,87 €	306,45 €					306,45 €
Neuanlage eines Gräberfeldes Michelbach	12.865,61 €	261,53 €	4.184,52 €	3.922,99 €	113,77 €	375,30 €					375,30 €
Wasserentnahmestelle bei Leichenhalle Miba.	2.839,97 €	56,69 €	1.247,04 €	1.190,35 €	34,52 €	91,21 €					91,21 €
Erweiterung Friedhof Leonbronn	66.415,79 €	1.328,16 €	21.250,45 €	19.922,29 €	577,75 €	1.905,91 €					1.905,91 €
Neuanlage Gräberfeld Friedhof Ochsenburg	3.982,45 €	79,53 €	1.272,52 €	1.192,99 €	34,60 €	114,13 €					114,13 €
Erweiterung FH Zaberfeld (hint. Leichenhalle)	61.167,48 €	1.223,22 €	30.580,48 €	29.357,26 €	851,36 €	2.074,58 €					2.074,58 €
FH Lbr. Erneuerung Stützmauer,Wege,Containerpl.	23.469,02 €	469,26 €	12.200,84 €	11.731,58 €	340,22 €	809,48 €					809,48 €
Stützmauer Friedhof Obg. im Bereich Südstr.	33.881,90 €	679,32 €	18.341,80 €	17.662,48 €	512,21 €	1.191,53 €					1.191,53 €
Neuanlage Gräberfeld Abt. I links FH Lbr	9.624,47 €	192,49 €	7.587,28 €	7.394,79 €	214,45 €	406,94 €					406,94 €
Kühlaggregat LH Zbf	5.006,10 €	250,30 €	1.752,16 €	1.501,86 €	43,55 €	293,85 €		293,85 €			
Mikrophananlage JBL, Mikrofon AKG, Lautsprecher	1.720,00 €	143,33 €	812,24 €	668,91 €	19,40 €	162,73 €	162,73 €				
Friedhofswagen	1.216,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Sargtransportwagen	1.055,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	563,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	563,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	1.162,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Friedhofsportal Fh Ochsenburg, 11/2016, ND 70 J.	11.018,18 €	157,40 €	9.732,75 €	9.575,35 €	277,69 €	435,09 €					435,09 €
Friedhofsportal Fh Ochsenburg, 11/2016, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	1.944,39 €	27,78 €	1.717,52 €	1.689,74 €	49,00 €	76,78 €					76,78 €
Steinkreuz Fh Ochsenburg, 07/2017, keine ND	11.200,30 €	0,00 €	11.200,30 €	11.200,30 €	324,81 €	324,81 €					324,81 €
Mauer neben Portal Fh Ochsenb., 05/2017, ND 70 J.	26.458,02 €	377,97 €	23.560,25 €	23.182,28 €	672,29 €	1.050,26 €					1.050,26 €
Mauer neben Portal Fh Ochsenb., 05/2017, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	2.939,78 €	42,00 €	2.617,78 €	2.575,78 €	74,70 €	116,70 €					116,70 €
Friedhofsmauer Fh Ochsenburg, 01/2018, ND 70 J.	48.814,96 €	697,36 €	43.933,44 €	43.236,08 €	1.253,85 €	1.951,21 €					1.951,21 €
Friedhofsmauer Fh Ochsenburg, 01/2018, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	5.423,88 €	77,48 €	4.881,52 €	4.804,04 €	139,32 €	216,80 €					216,80 €
Sopo LDA Friedhofsportal, 11/2016, ND 70 J.	-4.173,88 €	-59,63 €	-3.686,90 €	-3.627,27 €	-105,19 €	-164,82 €					-164,82 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2025

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Sonstiges
	31.12.2025	2025	01.01.2025	31.12.2025	2,90%		Friedhofs- halle	Kühl- zelle	Bestattung	Grabnutzung	leistungs- fremd
Sopo LDA Steinkreuz, 07/2017, keine ND	-3.695,42 €	0,00 €	-3.695,42 €	-3.695,42 €	-107,17 €	-107,17 €					-107,17 €
Sopo LDA Mauer neben Portal, 05/2017, ND 70 J.	-5.409,60 €	-77,28 €	-4.817,12 €	-4.739,84 €	-137,46 €	-214,74 €					-214,74 €
Sopo LDA Friedhofsmauer, 01/2018, ND 70 J.	-10.361,10 €	-148,02 €	-9.324,96 €	-9.176,94 €	-266,13 €	-414,15 €					-414,15 €
Sopo KSK Friedhofsportal, 11/2016, ND 70 J.	-1.202,47 €	-17,18 €	-1.062,17 €	-1.044,99 €	-30,30 €	-47,48 €					-47,48 €
Sopo KSK Steinkreuz, 07/2017, keine ND	-1.038,99 €	0,00 €	-1.038,99 €	-1.038,99 €	-30,13 €	-30,13 €					-30,13 €
Sopo KSK Mauer neben Portal, 05/2017, ND 70 J.	-2.727,08 €	-38,96 €	-2.428,39 €	-2.389,43 €	-69,29 €	-108,25 €					-108,25 €
Sopo KSK Friedhofsmauer, 01/2018, ND 70 J.	-5.031,45 €	-71,88 €	-4.528,29 €	-4.456,41 €	-129,24 €	-201,12 €					-201,12 €
Erweit. Leichenhalle Ochsenburg, 01/2022, ND 50 J.	250.870,19 €	5.017,40 €	235.817,99 €	230.800,59 €	6.693,22 €	11.710,62 €	7.026,37 €	2.342,12 €		2.342,13 €	
Stelen, 01/2025, ND 50 J.	36.000,00 €	720,00 €	36.000,00 €	35.280,00 €	1.023,12 €	1.743,12 €				1.743,12 €	
Summe	1.107.194,12 €	20.515,63 €	552.633,90 €	532.118,27 €	15.431,46 €	35.947,09 €	11.525,46 €	4.849,43 €	0,00 €	18.974,41 €	597,79 €

Flächenverhältnis Aussegnungshallen	Friedhofshalle	Kühlzelle	Betriebsräume
Zaberfeld	60%	20%	20%

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2026

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Sonstiges
	31.12.2026	2026	01.01.2026	31.12.2026	2,90%		Friedhofs- halle	Kühl- zelle	Bestattung	Grabnutzung	leistungs- fremd
Grundstück Friedhof Zaberfeld	1.456,16 €	0,00 €	1.456,16 €	1.456,16 €	42,23 €	42,23 €					42,23 €
Grundstück Friedhof Michelbach	278,14 €	0,00 €	278,14 €	278,14 €	8,07 €	8,07 €					8,07 €
Grundstück Friedhof Leonbronn	667,75 €	0,00 €	667,75 €	667,75 €	19,36 €	19,36 €					19,36 €
Grundstück Friedhof Ochsenburg	629,91 €	0,00 €	629,91 €	629,91 €	18,27 €	18,27 €					18,27 €
Leichenhalle Friedhof Zaberfeld	175.720,79 €	3.515,43 €	38.669,69 €	35.154,26 €	1.019,47 €	4.534,90 €	2.720,94 €	906,98 €			906,98 €
Leichenhalle Friedhof Michelbach	61.064,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Friedhofmauer Michelbach (Erneuerung)	31.172,95 €	670,52 €	6.705,16 €	6.034,64 €	175,00 €	845,52 €					845,52 €
Leichenhalle Friedhof Leonbronn	93.362,29 €	2.153,29 €	15.073,07 €	12.919,78 €	374,67 €	2.527,96 €	1.516,78 €	505,59 €			505,59 €
Friedhofmauer-Erneuerung entlang Friedhofstr.,Lbr.	3.448,54 €	68,95 €	1.309,92 €	1.240,97 €	35,99 €	104,94 €					104,94 €
Leichenhalle Friedhof Ochsenburg	26.007,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Friedhofmauer Ochsenburg (Erneuerung)	20.944,93 €	418,81 €	7.957,26 €	7.538,45 €	218,62 €	637,43 €					637,43 €
LH Ochsenburg - Einbau Kühlraum	11.375,18 €	454,75 €	1.364,25 €	909,50 €	26,38 €	481,13 €		481,13 €			481,13 €
LH Zaberfeld - Einbau Kühlraum	6.695,27 €	133,90 €	4.820,61 €	4.686,71 €	135,91 €	269,81 €		269,81 €			269,81 €
Bänke	2.205,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €					0,00 €
Aussenanlagen Friedhof Zaberfeld	75.715,68 €	1.514,13 €	22.711,84 €	21.197,71 €	614,73 €	2.128,86 €					2.128,86 €
Gräberfeld nordwestl. der Leichenhalle	9.884,28 €	197,58 €	3.754,14 €	3.556,56 €	103,14 €	300,72 €					300,72 €
Neuanlage eines Gräberfeldes Michelbach	12.865,61 €	261,53 €	3.922,99 €	3.661,46 €	106,18 €	367,71 €					367,71 €
Wasserentnahmestelle bei Leichenhalle Miba.	2.839,97 €	56,69 €	1.190,35 €	1.133,66 €	32,88 €	89,57 €					89,57 €
Erweiterung Friedhof Leonbronn	66.415,79 €	1.328,16 €	19.922,29 €	18.594,13 €	539,23 €	1.867,39 €					1.867,39 €
Neuanlage Gräberfeld Friedhof Ochsenburg	3.982,45 €	79,53 €	1.192,99 €	1.113,46 €	32,29 €	111,82 €					111,82 €
Erweiterung FH Zaberfeld (hint. Leichenhalle)	61.167,48 €	1.223,22 €	29.357,26 €	28.134,04 €	815,89 €	2.039,11 €					2.039,11 €
FH Lbr. Erneuerung Stützmauer,Wege,Containerpl.	23.469,02 €	469,26 €	11.731,58 €	11.262,32 €	326,61 €	795,87 €					795,87 €
Stützmauer Friedhof Obg. im Bereich Südstr.	33.881,90 €	679,32 €	17.662,48 €	16.983,16 €	492,51 €	1.171,83 €					1.171,83 €
Neuanlage Gräberfeld Abt. I links FH Lbr	9.624,47 €	192,49 €	7.394,79 €	7.202,30 €	208,87 €	401,36 €					401,36 €
Kühlaggregat LH Zbf	5.006,10 €	250,30 €	1.501,86 €	1.251,56 €	36,30 €	286,60 €		286,60 €			286,60 €
Mikrophananlage JBL, Mikrofon AKG, Lautsprecher	1.720,00 €	143,33 €	668,91 €	525,58 €	15,24 €	158,57 €	158,57 €				158,57 €
Friedhofwagen	1.216,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		0,00 €
Sargtransportwagen	1.055,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		0,00 €
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	563,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		0,00 €
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	563,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		0,00 €
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	1.162,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		0,00 €
Friedhofsportal Fh Ochsenburg, 11/2016, ND 70 J.	11.018,18 €	157,40 €	9.575,35 €	9.417,95 €	273,12 €	430,52 €					430,52 €
Friedhofsportal Fh Ochsenburg, 11/2016, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	1.944,39 €	27,78 €	1.689,74 €	1.661,96 €	48,20 €	75,98 €					75,98 €
Steinkreuz Fh Ochsenburg, 07/2017, keine ND	11.200,30 €	0,00 €	11.200,30 €	11.200,30 €	324,81 €	324,81 €					324,81 €
Mauer neben Portal Fh Ochsenb., 05/2017, ND 70 J.	26.458,02 €	377,97 €	23.182,28 €	22.804,31 €	661,32 €	1.039,29 €					1.039,29 €
Mauer neben Portal Fh Ochsenb., 05/2017, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	2.939,78 €	42,00 €	2.575,78 €	2.533,78 €	73,48 €	115,48 €					115,48 €
Friedhofsmauer Fh Ochsenburg, 01/2018, ND 70 J.	48.814,96 €	697,36 €	43.236,08 €	42.538,72 €	1.233,62 €	1.930,98 €					1.930,98 €
Friedhofsmauer Fh Ochsenburg, 01/2018, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	5.423,88 €	77,48 €	4.804,04 €	4.726,56 €	137,07 €	214,55 €					214,55 €
Sopo LDA Friedhofsportal, 11/2016, ND 70 J.	-4.173,88 €	-59,63 €	-3.627,27 €	-3.567,64 €	-103,46 €	-163,09 €					-163,09 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2026

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Sonstiges
	31.12.2026	2026	01.01.2026	31.12.2026	2,90%		Friedhofs- halle	Kühl- zelle	Bestattung	Grabnutzung	leistungs- fremd
Sopo LDA Steinkreuz, 07/2017, keine ND	-3.695,42 €	0,00 €	-3.695,42 €	-3.695,42 €	-107,17 €	-107,17 €					-107,17 €
Sopo LDA Mauer neben Portal, 05/2017, ND 70 J.	-5.409,60 €	-77,28 €	-4.739,84 €	-4.662,56 €	-135,21 €	-212,49 €					-212,49 €
Sopo LDA Friedhofsmauer, 01/2018, ND 70 J.	-10.361,10 €	-148,02 €	-9.176,94 €	-9.028,92 €	-261,84 €	-409,86 €					-409,86 €
Sopo KSK Friedhofsportal, 11/2016, ND 70 J.	-1.202,47 €	-17,18 €	-1.044,99 €	-1.027,81 €	-29,81 €	-46,99 €					-46,99 €
Sopo KSK Steinkreuz, 07/2017, keine ND	-1.038,99 €	0,00 €	-1.038,99 €	-1.038,99 €	-30,13 €	-30,13 €					-30,13 €
Sopo KSK Mauer neben Portal, 05/2017, ND 70 J.	-2.727,08 €	-38,96 €	-2.389,43 €	-2.350,47 €	-68,16 €	-107,12 €					-107,12 €
Sopo KSK Friedhofsmauer, 01/2018, ND 70 J.	-5.031,45 €	-71,88 €	-4.456,41 €	-4.384,53 €	-127,15 €	-199,03 €					-199,03 €
Erweit. Leichenhalle Ochsenburg, 01/2022, ND 50 J.	250.870,19 €	5.017,40 €	230.800,59 €	225.783,19 €	6.547,71 €	11.565,11 €	6.939,07 €	2.313,02 €		2.313,02 €	
Stelen, 01/2025, ND 50 J.	36.000,00 €	720,00 €	35.280,00 €	34.560,00 €	1.002,24 €	1.722,24 €				1.722,24 €	
Summe	1.107.194,12 €	20.515,63 €	532.118,27 €	511.602,64 €	14.836,48 €	35.352,11 €	11.335,36 €	4.763,13 €	0,00 €	18.660,10 €	593,52 €

Flächenverhältnis Aussegnungshallen	Friedhofshalle	Kühlzelle	Betriebsräume
Zaberfeld	60%	20%	20%

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2027

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Sonstiges
	31.12.2027	2027	01.01.2027	31.12.2027	2,90%		Friedhofs- halle	Kühl- zelle	Bestattung	Grabnutzung	leistungs- fremd
Grundstück Friedhof Zaberfeld	1.456,16 €	0,00 €	1.456,16 €	1.456,16 €	42,23 €	42,23 €					42,23 €
Grundstück Friedhof Michelbach	278,14 €	0,00 €	278,14 €	278,14 €	8,07 €	8,07 €					8,07 €
Grundstück Friedhof Leonbronn	667,75 €	0,00 €	667,75 €	667,75 €	19,36 €	19,36 €					19,36 €
Grundstück Friedhof Ochsenburg	629,91 €	0,00 €	629,91 €	629,91 €	18,27 €	18,27 €					18,27 €
Leichenhalle Friedhof Zaberfeld	175.720,79 €	3.515,43 €	35.154,26 €	31.638,83 €	917,53 €	4.432,96 €	2.659,78 €	886,59 €			886,59 €
Leichenhalle Friedhof Michelbach	61.064,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Friedhofmauer Michelbach (Erneuerung)	31.172,95 €	670,52 €	6.034,64 €	5.364,12 €	155,56 €	826,08 €					826,08 €
Leichenhalle Friedhof Leonbronn	93.362,29 €	2.153,29 €	12.919,78 €	10.766,49 €	312,23 €	2.465,52 €	1.479,31 €	493,10 €			493,11 €
Friedhofmauer-Erneuerung entlang Friedhofstr.,Lbr.	3.448,54 €	68,95 €	1.240,97 €	1.172,02 €	33,99 €	102,94 €					102,94 €
Leichenhalle Friedhof Ochsenburg	26.007,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Friedhofmauer Ochsenburg (Erneuerung)	20.944,93 €	418,81 €	7.538,45 €	7.119,64 €	206,47 €	625,28 €					625,28 €
LH Ochsenburg - Einbau Kühlraum	11.375,18 €	454,75 €	909,50 €	454,75 €	13,19 €	467,94 €		467,94 €			
LH Zaberfeld - Einbau Kühlraum	6.695,27 €	133,90 €	4.686,71 €	4.552,81 €	132,03 €	265,93 €		265,93 €			
Bänke	2.205,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €					0,00 €
Aussenanlagen Friedhof Zaberfeld	75.715,68 €	1.514,13 €	21.197,71 €	19.683,58 €	570,82 €	2.084,95 €					2.084,95 €
Gräberfeld nordwestl. der Leichenhalle	9.884,28 €	197,58 €	3.556,56 €	3.358,98 €	97,41 €	294,99 €					294,99 €
Neuanlage eines Gräberfeldes Michelbach	12.865,61 €	261,53 €	3.661,46 €	3.399,93 €	98,60 €	360,13 €					360,13 €
Wasserentnahmestelle bei Leichenhalle Miba.	2.839,97 €	56,69 €	1.133,66 €	1.076,97 €	31,23 €	87,92 €					87,92 €
Erweiterung Friedhof Leonbronn	66.415,79 €	1.328,16 €	18.594,13 €	17.265,97 €	500,71 €	1.828,87 €					1.828,87 €
Neuanlage Gräberfeld Friedhof Ochsenburg	3.982,45 €	79,53 €	1.113,46 €	1.033,93 €	29,98 €	109,51 €					109,51 €
Erweiterung FH Zaberfeld (hint. Leichenhalle)	61.167,48 €	1.223,22 €	28.134,04 €	26.910,82 €	780,41 €	2.003,63 €					2.003,63 €
FH Lbr. Erneuerung Stützmauer,Wege,Containerpl.	23.469,02 €	469,26 €	11.262,32 €	10.793,06 €	313,00 €	782,26 €					782,26 €
Stützmauer Friedhof Obg. im Bereich Südstr.	33.881,90 €	679,32 €	16.983,16 €	16.303,84 €	472,81 €	1.152,13 €					1.152,13 €
Neuanlage Gräberfeld Abt. I links FH Lbr	9.624,47 €	192,49 €	7.202,30 €	7.009,81 €	203,28 €	395,77 €					395,77 €
Kühlaggregat LH Zbf	5.006,10 €	250,30 €	1.251,56 €	1.001,26 €	29,04 €	279,34 €		279,34 €			
Mikrophananlage JBL, Mikrofon AKG, Lautsprecher	1.720,00 €	143,33 €	525,58 €	382,25 €	11,09 €	154,42 €	154,42 €				
Friedhofswagen	1.216,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Sargtransportwagen	1.055,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	563,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	563,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	1.162,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Friedhofsportal Fh Ochsenburg, 11/2016, ND 70 J.	11.018,18 €	157,40 €	9.417,95 €	9.260,55 €	268,56 €	425,96 €					425,96 €
Friedhofsportal Fh Ochsenburg, 11/2016, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	1.944,39 €	27,78 €	1.661,96 €	1.634,18 €	47,39 €	75,17 €					75,17 €
Steinkreuz Fh Ochsenburg, 07/2017, keine ND	11.200,30 €	0,00 €	11.200,30 €	11.200,30 €	324,81 €	324,81 €					324,81 €
Mauer neben Portal Fh Ochsenb., 05/2017, ND 70 J.	26.458,02 €	377,97 €	22.804,31 €	22.426,34 €	650,36 €	1.028,33 €				1.028,33 €	
Mauer neben Portal Fh Ochsenb., 05/2017, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	2.939,78 €	42,00 €	2.533,78 €	2.491,78 €	72,26 €	114,26 €					114,26 €
Friedhofsmauer Fh Ochsenburg, 01/2018, ND 70 J.	48.814,96 €	697,36 €	42.538,72 €	41.841,36 €	1.213,40 €	1.910,76 €				1.910,76 €	
Friedhofsmauer Fh Ochsenburg, 01/2018, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	5.423,88 €	77,48 €	4.726,56 €	4.649,08 €	134,82 €	212,30 €					212,30 €
Sopo LDA Friedhofsportal, 11/2016, ND 70 J.	-4.173,88 €	-59,63 €	-3.567,64 €	-3.508,01 €	-101,73 €	-161,36 €					-161,36 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2027

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Sonstiges
	31.12.2027	2027	01.01.2027	31.12.2027	2,90%		Friedhofs- halle	Kühl- zelle	Bestattung	Grabnutzung	leistungs- fremd
Sopo LDA Steinkreuz, 07/2017, keine ND	-3.695,42 €	0,00 €	-3.695,42 €	-3.695,42 €	-107,17 €	-107,17 €					-107,17 €
Sopo LDA Mauer neben Portal, 05/2017, ND 70 J.	-5.409,60 €	-77,28 €	-4.662,56 €	-4.585,28 €	-132,97 €	-210,25 €					-210,25 €
Sopo LDA Friedhofsmauer, 01/2018, ND 70 J.	-10.361,10 €	-148,02 €	-9.028,92 €	-8.880,90 €	-257,55 €	-405,57 €					-405,57 €
Sopo KSK Friedhofsportal, 11/2016, ND 70 J.	-1.202,47 €	-17,18 €	-1.027,81 €	-1.010,63 €	-29,31 €	-46,49 €					-46,49 €
Sopo KSK Steinkreuz, 07/2017, keine ND	-1.038,99 €	0,00 €	-1.038,99 €	-1.038,99 €	-30,13 €	-30,13 €					-30,13 €
Sopo KSK Mauer neben Portal, 05/2017, ND 70 J.	-2.727,08 €	-38,96 €	-2.350,47 €	-2.311,51 €	-67,03 €	-105,99 €					-105,99 €
Sopo KSK Friedhofsmauer, 01/2018, ND 70 J.	-5.031,45 €	-71,88 €	-4.384,53 €	-4.312,65 €	-125,07 €	-196,95 €					-196,95 €
Erweit. Leichenhalle Ochsenburg, 01/2022, ND 50 J.	250.870,19 €	5.017,40 €	225.783,19 €	220.765,79 €	6.402,21 €	11.419,61 €	6.851,77 €	2.283,92 €		2.283,92 €	
Stelen, 01/2025, ND 50 J.	36.000,00 €	720,00 €	34.560,00 €	33.840,00 €	981,36 €	1.701,36 €				1.701,36 €	
Summe	1.107.194,12 €	20.515,63 €	511.602,64 €	491.087,01 €	14.241,52 €	34.757,15 €	11.145,28 €	4.676,82 €	0,00 €	18.345,81 €	589,24 €

Flächenverhältnis Aussegnungshallen	Friedhofshalle	Kühlzelle	Betriebsräume
Zaberfeld	60%	20%	20%

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2028

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Sonstiges
	31.12.2028	2028	01.01.2028	31.12.2028	2,90%		Friedhofs- halle	Kühl- zelle	Bestattung	Grabnutzung	leistungs- fremd
Grundstück Friedhof Zaberfeld	1.456,16 €	0,00 €	1.456,16 €	1.456,16 €	42,23 €	42,23 €					42,23 €
Grundstück Friedhof Michelbach	278,14 €	0,00 €	278,14 €	278,14 €	8,07 €	8,07 €					8,07 €
Grundstück Friedhof Leonbronn	667,75 €	0,00 €	667,75 €	667,75 €	19,36 €	19,36 €					19,36 €
Grundstück Friedhof Ochsenburg	629,91 €	0,00 €	629,91 €	629,91 €	18,27 €	18,27 €					18,27 €
Leichenhalle Friedhof Zaberfeld	175.720,79 €	3.515,43 €	31.638,83 €	28.123,40 €	815,58 €	4.331,01 €	2.598,61 €	866,20 €			866,20 €
Leichenhalle Friedhof Michelbach	61.064,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Friedhofmauer Michelbach (Erneuerung)	31.172,95 €	670,52 €	5.364,12 €	4.693,60 €	136,11 €	806,63 €					806,63 €
Leichenhalle Friedhof Leonbronn	93.362,29 €	2.153,29 €	10.766,49 €	8.613,20 €	249,78 €	2.403,07 €	1.441,84 €	480,61 €			480,62 €
Friedhofmauer-Erneuerung entlang Friedhofstr.,Lbr.	3.448,54 €	68,95 €	1.172,02 €	1.103,07 €	31,99 €	100,94 €					100,94 €
Leichenhalle Friedhof Ochsenburg	26.007,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Friedhofmauer Ochsenburg (Erneuerung)	20.944,93 €	418,81 €	7.119,64 €	6.700,83 €	194,32 €	613,13 €					613,13 €
LH Ochsenburg - Einbau Kühlraum	11.375,18 €	454,75 €	454,75 €	0,00 €	0,00 €	454,75 €		454,75 €			
LH Zaberfeld - Einbau Kühlraum	6.695,27 €	133,90 €	4.552,81 €	4.418,91 €	128,15 €	262,05 €		262,05 €			
Bänke	2.205,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €					0,00 €
Aussenanlagen Friedhof Zaberfeld	75.715,68 €	1.514,13 €	19.683,58 €	18.169,45 €	526,91 €	2.041,04 €					2.041,04 €
Gräberfeld nordwestl. der Leichenhalle	9.884,28 €	197,58 €	3.358,98 €	3.161,40 €	91,68 €	289,26 €					289,26 €
Neuanlage eines Gräberfeldes Michelbach	12.865,61 €	261,53 €	3.399,93 €	3.138,40 €	91,01 €	352,54 €					352,54 €
Wasserentnahmestelle bei Leichenhalle Miba.	2.839,97 €	56,69 €	1.076,97 €	1.020,28 €	29,59 €	86,28 €					86,28 €
Erweiterung Friedhof Leonbronn	66.415,79 €	1.328,16 €	17.265,97 €	15.937,81 €	462,20 €	1.790,36 €					1.790,36 €
Neuanlage Gräberfeld Friedhof Ochsenburg	3.982,45 €	79,53 €	1.033,93 €	954,40 €	27,68 €	107,21 €					107,21 €
Erweiterung FH Zaberfeld (hinter Leichenhalle)	61.167,48 €	1.223,22 €	26.910,82 €	25.687,60 €	744,94 €	1.968,16 €					1.968,16 €
FH Lbr. Erneuerung Stützmauer,Wege,Containerpl.	23.469,02 €	469,26 €	10.793,06 €	10.323,80 €	299,39 €	768,65 €					768,65 €
Stützmauer Friedhof Obg. im Bereich Südstr.	33.881,90 €	679,32 €	16.303,84 €	15.624,52 €	453,11 €	1.132,43 €					1.132,43 €
Neuanlage Gräberfeld Abt. I links FH Lbr	9.624,47 €	192,49 €	7.009,81 €	6.817,32 €	197,70 €	390,19 €					390,19 €
Kühlaggregat LH Zbf	5.006,10 €	250,30 €	1.001,26 €	750,96 €	21,78 €	272,08 €		272,08 €			
Mikrophananlage JBL, Mikrofon AKG, Lautsprecher	1.720,00 €	143,33 €	382,25 €	238,92 €	6,93 €	150,26 €	150,26 €				
Friedhofswagen	1.216,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Sargtransportwagen	1.055,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	563,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	563,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	1.162,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		
Friedhofsportal Fh Ochsenburg, 11/2016, ND 70 J.	11.018,18 €	157,40 €	9.260,55 €	9.103,15 €	263,99 €	421,39 €					421,39 €
Friedhofsportal Fh Ochsenburg, 11/2016, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	1.944,39 €	27,78 €	1.634,18 €	1.606,40 €	46,59 €	74,37 €					74,37 €
Steinkreuz Fh Ochsenburg, 07/2017, keine ND	11.200,30 €	0,00 €	11.200,30 €	11.200,30 €	324,81 €	324,81 €					324,81 €
Mauer neben Portal Fh Ochsenb., 05/2017, ND 70 J.	26.458,02 €	377,97 €	22.426,34 €	22.048,37 €	639,40 €	1.017,37 €					1.017,37 €
Mauer neben Portal Fh Ochsenb., 05/2017, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	2.939,78 €	42,00 €	2.491,78 €	2.449,78 €	71,04 €	113,04 €					113,04 €
Friedhofsmauer Fh Ochsenburg, 01/2018, ND 70 J.	48.814,96 €	697,36 €	41.841,36 €	41.144,00 €	1.193,18 €	1.890,54 €					1.890,54 €
Friedhofsmauer Fh Ochsenburg, 01/2018, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	5.423,88 €	77,48 €	4.649,08 €	4.571,60 €	132,58 €	210,06 €					210,06 €
Sopo LDA Friedhofsportal, 11/2016, ND 70 J.	-4.173,88 €	-59,63 €	-3.508,01 €	-3.448,38 €	-100,00 €	-159,63 €					-159,63 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2028

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Sonstiges
	31.12.2028	2028	01.01.2028	31.12.2028	2,90%		Friedhofs- halle	Kühl- zelle	Bestattung	Grabnutzung	
Sopo LDA Steinkreuz, 07/2017, keine ND	-3.695,42 €	0,00 €	-3.695,42 €	-3.695,42 €	-107,17 €	-107,17 €					-107,17 €
Sopo LDA Mauer neben Portal, 05/2017, ND 70 J.	-5.409,60 €	-77,28 €	-4.585,28 €	-4.508,00 €	-130,73 €	-208,01 €					-208,01 €
Sopo LDA Friedhofsmauer, 01/2018, ND 70 J.	-10.361,10 €	-148,02 €	-8.880,90 €	-8.732,88 €	-253,25 €	-401,27 €					-401,27 €
Sopo KSK Friedhofsportal, 11/2016, ND 70 J.	-1.202,47 €	-17,18 €	-1.010,63 €	-993,45 €	-28,81 €	-45,99 €					-45,99 €
Sopo KSK Steinkreuz, 07/2017, keine ND	-1.038,99 €	0,00 €	-1.038,99 €	-1.038,99 €	-30,13 €	-30,13 €					-30,13 €
Sopo KSK Mauer neben Portal, 05/2017, ND 70 J.	-2.727,08 €	-38,96 €	-2.311,51 €	-2.272,55 €	-65,90 €	-104,86 €					-104,86 €
Sopo KSK Friedhofsmauer, 01/2018, ND 70 J.	-5.031,45 €	-71,88 €	-4.312,65 €	-4.240,77 €	-122,98 €	-194,86 €					-194,86 €
Erweit. Leichenhalle Ochsenburg, 01/2022, ND 50 J.	250.870,19 €	5.017,40 €	220.765,79 €	215.748,39 €	6.256,70 €	11.274,10 €	6.764,46 €	2.254,82 €			2.254,82 €
Stelen, 01/2025, ND 50 J.	36.000,00 €	720,00 €	33.840,00 €	33.120,00 €	960,48 €	1.680,48 €					1.680,48 €
Summe	1.107.194,12 €	20.515,63 €	491.087,01 €	470.571,38 €	13.646,58 €	34.162,21 €	10.955,17 €	4.590,51 €	0,00 €	18.031,55 €	584,98 €

Flächenverhältnis Aussegnungshallen	Friedhofshalle	Kühlzelle	Betriebsräume
Zaberfeld	60%	20%	20%

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2029

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Sonstiges
	31.12.2029	2029	01.01.2029	31.12.2029	2,90%		Friedhofs- halle	Kühl- zelle	Bestattung	Grabnutzung	leistungs- fremd
Grundstück Friedhof Zaberfeld	1.456,16 €	0,00 €	1.456,16 €	1.456,16 €	42,23 €	42,23 €					42,23 €
Grundstück Friedhof Michelbach	278,14 €	0,00 €	278,14 €	278,14 €	8,07 €	8,07 €					8,07 €
Grundstück Friedhof Leonbronn	667,75 €	0,00 €	667,75 €	667,75 €	19,36 €	19,36 €					19,36 €
Grundstück Friedhof Ochsenburg	629,91 €	0,00 €	629,91 €	629,91 €	18,27 €	18,27 €					18,27 €
Leichenhalle Friedhof Zaberfeld	175.720,79 €	3.515,43 €	28.123,40 €	24.607,97 €	713,63 €	4.229,06 €	2.537,44 €	845,81 €			845,81 €
Leichenhalle Friedhof Michelbach	61.064,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Friedhofmauer Michelbach (Erneuerung)	31.172,95 €	670,52 €	4.693,60 €	4.023,08 €	116,67 €	787,19 €					787,19 €
Leichenhalle Friedhof Leonbronn	93.362,29 €	2.153,29 €	8.613,20 €	6.459,91 €	187,34 €	2.340,63 €	1.404,38 €	468,13 €			468,12 €
Friedhofmauer-Erneuerung entlang Friedhofstr.,Lbr.	3.448,54 €	68,95 €	1.103,07 €	1.034,12 €	29,99 €	98,94 €					98,94 €
Leichenhalle Friedhof Ochsenburg	26.007,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
Friedhofmauer Ochsenburg (Erneuerung)	20.944,93 €	418,81 €	6.700,83 €	6.282,02 €	182,18 €	600,99 €					600,99 €
LH Ochsenburg - Einbau Kühlraum	11.375,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €					0,00 €
LH Zaberfeld - Einbau Kühlraum	6.695,27 €	133,90 €	4.418,91 €	4.285,01 €	124,27 €	258,17 €		258,17 €			0,00 €
Bänke	2.205,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €					0,00 €
Aussenanlagen Friedhof Zaberfeld	75.715,68 €	1.514,13 €	18.169,45 €	16.655,32 €	483,00 €	1.997,13 €					1.997,13 €
Gräberfeld nordwestl. der Leichenhalle	9.884,28 €	197,58 €	3.161,40 €	2.963,82 €	85,95 €	283,53 €					283,53 €
Neuanlage eines Gräberfeldes Michelbach	12.865,61 €	261,53 €	3.138,40 €	2.876,87 €	83,43 €	344,96 €					344,96 €
Wasserentnahmestelle bei Leichenhalle Miba.	2.839,97 €	56,69 €	1.020,28 €	963,59 €	27,94 €	84,63 €					84,63 €
Erweiterung Friedhof Leonbronn	66.415,79 €	1.328,16 €	15.937,81 €	14.609,65 €	423,68 €	1.751,84 €					1.751,84 €
Neuanlage Gräberfeld Friedhof Ochsenburg	3.982,45 €	79,53 €	954,40 €	874,87 €	25,37 €	104,90 €					104,90 €
Erweiterung FH Zaberfeld (hinten Leichenhalle)	61.167,48 €	1.223,22 €	25.687,60 €	24.464,38 €	709,47 €	1.932,69 €					1.932,69 €
FH Lbr. Erneuerung Stützmauer,Wege,Containerpl.	23.469,02 €	469,26 €	10.323,80 €	9.854,54 €	285,78 €	755,04 €					755,04 €
Stützmauer Friedhof Obg. im Bereich Südstr.	33.881,90 €	679,32 €	15.624,52 €	14.945,20 €	433,41 €	1.112,73 €					1.112,73 €
Neuanlage Gräberfeld Abt. I links FH Lbr	9.624,47 €	192,49 €	6.817,32 €	6.624,83 €	192,12 €	384,61 €					384,61 €
Kühlaggregat LH Zbf	5.006,10 €	250,30 €	750,96 €	500,66 €	14,52 €	264,82 €		264,82 €			0,00 €
Mikrophananlage JBL, Mikrofon AKG, Lautsprecher	1.720,00 €	143,33 €	238,92 €	95,59 €	2,77 €	146,10 €	146,10 €				0,00 €
Friedhofswagen	1.216,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		0,00 €
Sargtransportwagen	1.055,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		0,00 €
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	563,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		0,00 €
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	563,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		0,00 €
Grablaufrostgarnitur Hydropac-Optima II	1.162,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €		0,00 €
Friedhofsportal Fh Ochsenburg, 11/2016, ND 70 J.	11.018,18 €	157,40 €	9.103,15 €	8.945,75 €	259,43 €	416,83 €					416,83 €
Friedhofsportal Fh Ochsenburg, 11/2016, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	1.944,39 €	27,78 €	1.606,40 €	1.578,62 €	45,78 €	73,56 €					73,56 €
Steinkreuz Fh Ochsenburg, 07/2017, keine ND	11.200,30 €	0,00 €	11.200,30 €	11.200,30 €	324,81 €	324,81 €					324,81 €
Mauer neben Portal Fh Ochsenb., 05/2017, ND 70 J.	26.458,02 €	377,97 €	22.048,37 €	21.670,40 €	628,44 €	1.006,41 €					1.006,41 €
Mauer neben Portal Fh Ochsenb., 05/2017, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	2.939,78 €	42,00 €	2.449,78 €	2.407,78 €	69,83 €	111,83 €					111,83 €
Friedhofsmauer Fh Ochsenburg, 01/2018, ND 70 J.	48.814,96 €	697,36 €	41.144,00 €	40.446,64 €	1.172,95 €	1.870,31 €					1.870,31 €
Friedhofsmauer Fh Ochsenburg, 01/2018, ND 70 J., Anteil denkmalbedingter Mehraufwand	5.423,88 €	77,48 €	4.571,60 €	4.494,12 €	130,33 €	207,81 €					207,81 €
Sopo LDA Friedhofsportal, 11/2016, ND 70 J.	-4.173,88 €	-59,63 €	-3.448,38 €	-3.388,75 €	-98,27 €	-157,90 €					-157,90 €

Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2029

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Sonstiges
	31.12.2029	2029	01.01.2029	31.12.2029	2,90%		Friedhofs- halle	Kühl- zelle	Bestattung	Grabnutzung	leistungs- fremd
Sopo LDA Steinkreuz, 07/2017, keine ND	-3.695,42 €	0,00 €	-3.695,42 €	-3.695,42 €	-107,17 €	-107,17 €					-107,17 €
Sopo LDA Mauer neben Portal, 05/2017, ND 70 J.	-5.409,60 €	-77,28 €	-4.508,00 €	-4.430,72 €	-128,49 €	-205,77 €					-205,77 €
Sopo LDA Friedhofsmauer, 01/2018, ND 70 J.	-10.361,10 €	-148,02 €	-8.732,88 €	-8.584,86 €	-248,96 €	-396,98 €					-396,98 €
Sopo KSK Friedhofsportal, 11/2016, ND 70 J.	-1.202,47 €	-17,18 €	-993,45 €	-976,27 €	-28,31 €	-45,49 €					-45,49 €
Sopo KSK Steinkreuz, 07/2017, keine ND	-1.038,99 €	0,00 €	-1.038,99 €	-1.038,99 €	-30,13 €	-30,13 €					-30,13 €
Sopo KSK Mauer neben Portal, 05/2017, ND 70 J.	-2.727,08 €	-38,96 €	-2.272,55 €	-2.233,59 €	-64,77 €	-103,73 €					-103,73 €
Sopo KSK Friedhofsmauer, 01/2018, ND 70 J.	-5.031,45 €	-71,88 €	-4.240,77 €	-4.168,89 €	-120,90 €	-192,78 €					-192,78 €
Erweit. Leichenhalle Ochsenburg, 01/2022, ND 50 J.	250.870,19 €	5.017,40 €	215.748,39 €	210.730,99 €	6.111,20 €	11.128,60 €	6.677,16 €	2.225,72 €			2.225,72 €
Stelen, 01/2025, ND 50 J.	36.000,00 €	720,00 €	33.120,00 €	32.400,00 €	939,60 €	1.659,60 €					1.659,60 €
Summe	1.107.194,12 €	20.060,88 €	470.571,38 €	450.510,50 €	13.064,82 €	33.125,70 €	10.765,08 €	4.062,65 €	0,00 €	17.717,26 €	580,71 €

Flächenverhältnis Aussegnungshallen	Friedhofshalle	Kühlzelle	Betriebsräume
Zaberfeld	60%	20%	20%